

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Zur kommenden Wende im Arbeiterwohnstättenbau.

Als vor einiger Zeit Generaldirektor Vögler an hoher Stelle seine weitbeachtete Rede über die notwendigen Aenderungen des Bauwesens infolge des Vierjahresplanes hielt, horchten weite Kreise der Baulieferungs-Industrie auf. Sie hatten alle in den Tag hinein gelebt, die braven Sägemüller, die gewichtigen Baumaterialienhändler, die festen Köpfe des Eisenhandels und die klügsten Spezialisten der Baunebengebiete, aber nicht weiter im einzelnen darüber nachgedacht. Dann kamen die großen Verbund-Organisationen, die Arbeitsgemeinschaft unter dem Reichs- und Preußischen Arbeitsminister, das Amt für deutsche Roh- und Werkstoffe, die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung, die Geschäftsgruppe für Arbeitseinsatz und des Arbeiterwohnstättenbaues überein, eine Denkschrift zu verfassen. — Denkschriften haben oft eine weithin reichende Wirkung gehabt. Sie haben Dezernenten in allen Aemtern und Behördenleitern die Augen geöffnet, welche Tragweite, welche Fernwirkungen, welche großen Fortschritte möglich sind und welche Grenzen der Durchführbarkeit bestehen.

Auch der Fachmann im abgelegenen Gebiet merkt endlich, daß es weder mit dem Holz, noch mit dem Eisen, noch mit den Ziegelprodukten so weitergehen kann wie früher. Die Vorschriften über die Einschränkung im Verbrauch devisa-belastender Baustoffe haben einschneidend gewirkt. Beispielsweise haben Beton- und Steineisendeckenfirmen die Zulassung für ihre Decken zurückgezogen, um die vorgeschriebene Einschränkung im Verbrauch des Bewehrungs Eisens, dessen Leistung bis an die Grenze statischer Anspannung ausgenutzt werden muß, nachzuprüfen und um die statischen Berechnungen entsprechend ändern zu können. Entgegen diesen Vorgängen gehen aber Bestrebungen, die zur Vereinfachung der Baueisen-Erzeugung für diese Zwecke auf wenige Normenquerschnitte und -Längen auf eine Zusammenfassung aller Deckensysteme in wenige Arten mit Mindestverbrauch an Eisen führen sollen. Jetzt wird naturgemäß ein Wettbewerb unter den Erzeugern einsetzen, um ihre Systeme durchzusetzen. Es wird also zweifelhaft sein, ob eine Einigung, die große Veränderung in der Industrieverlagerung im Gefolge hätte, durchführbar ist, und mit wirtschaftlichen Gefahren verknüpfte Versuche können nicht erst angestellt werden, denn beispielsweise werden Kleinesche und Wenkdecken aus Frachtgründen vorwiegend in Niedersachsen, Ackermann- und Röselerdecken im Gau Kurmark, Sperle-Decken in Süddeutschland, Försterdecken im Nordgau verwendet, und deren Erzeugerfirmen haben sich auf ihre Absatzgebiete eingestellt.

Was soll werden? Von Austauschstoffen wird viel geschrieben, aber Verteuerung, wie der Mauerstein-Gewölbebau, lockt ja nicht gerade, ohnehin sind in sehr vielen Bezirken die Mauersteine durch die Wehrbauten sehr rar geworden, während in Schlesien ein Ueberfluß vorhanden ist und die Wintererzeugung noch nicht abgesetzt wurde. Also auch hier muß ein Ausgleich stattfinden. Tausende von tüchtigen Betriebsführern stürzen sich erfindend auf kleine Objekte und wundern sich, daß ihnen gegenüber eine Abnehmerwelt steht, deren außerordentliche Trägheit und Unsicherheit sie erschreckt. Für Architekten und Baumeister ergibt sich geradezu die Notwendigkeit neuer Ueberlegungen: beim Fundament, bei Be- und Entwässerungsanlagen für Küchen und Bäder, Weglassen von Metallwärmehöhen, den Waschküchen, den eisernen Fenstern, vor allem bei den Decken, den Treppenanlagen, bei der Dachänderung! Ganz neue Berechnungen und Arbeitsverlangsamungen sind vorher notwendig. Der Kostenanschlag wird schwieriger, die Materialkontrolle wird ernster, es werden Konflikte geschaffen. Soll die

Billigkeit durch Häusel-Typisierung weitergehen? Soll eine Einteilung von normal- und kurzdauernden Gebäuden für mörtelloses Bauen erfolgen, wie in Oesterreich und der Schweiz? Wodurch ist der Verteuerung durch Porzellan- und Kunststoffrohre entgegenzutreten?

Man könnte hier hundert Fragen aufschreiben, die einmal gelöst werden müssen. Es entsteht eine neue Verantwortlichkeit für alle parteiamtlichen und verwaltungsmäßigen Betreuungsstellen. Die Umstellung wird zu groß. Was das Typisieren im Warenhauscharakter betrifft, so haben die „Typenredner“ fast schon ausgespielt. Der Widerspruch wird an manchen Stellen mit Recht schon zur Widerspenstigkeit gegen enteelte Mache.

In der neuen Denkschrift wird auch auf die Bedeutung einer richtigen Handhabung des Vergebungswesens erneut aufmerksam gemacht. Bei der Durchführung der Spar- und Austauschmaßnahmen der teilweisen Abänderung, Auflockerung der vorübergehenden Außerkräftsetzung der Bestimmungen des Deutschen Normen-Ausschusses und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) müssen die Grundsätze der VOB unter allen Umständen beachtet werden, deren technische Vorschriften bezüglich Austauschstoffe laufend ergänzt werden müssen, sich aber auch beispielsweise mit der teilweisen Mindergröße der in Deutschland noch nicht ausreichend anfallenden Holzmengen nicht in Einklang bringen lassen. Die Leistungsbeschreibungen müssen klarer, unter Ausschluß der Sammelpositionen abgefaßt werden, damit genaue Kalkulationen ermöglicht und sie nicht mit zusätzlichen Wagnisposten durchsetzt werden. Bei den technischen Vorschlägen zur Materialersparnis ging man in der Denkschrift von den in der letzten Zeit meistgebauten Wohnungs- und Siedlungstypen aus. Ihre Auswertungen erstreckten sich auf Ziegel (Kalksandsteine und gebrannte Mauersteine), Massivdecken, eiserne Träger, Unterlagsplatten, Anker und Rundeisen, Balken- und Dachholz, außerdem teilweise auf den Zeitaufwand an Facharbeiterstunden. Bei jedem einzelnen Bauteil wurde überlegt, wie vor allem der Verbrauch von Eisen und Holz wesentlich verringert werden kann.

An Hand der Untersuchungsergebnisse an den verschiedenen Gebäudearten schlägt die Arbeitsgemeinschaft mit genauen Begründungen Einsparungs- und Austauschmöglichkeiten vor, die zu einer Reihe von Anträgen Anlaß geben. Die untersuchten Gebäudearten überschreiten teilweise die Grenzen, die für den Arbeiterwohnstättenbau gezogen sind. Es kam aber darauf an, von Beispielen aus der Praxis auszugehen, weil die Umgestaltung der Bauweisen auch dem übrigen Wohnstättenbau zugute kommen soll.

Für die untersuchten Gebäudearten ergab sich ein Bedarf an Trägereisen, Ankern und Rundeisen je Kubikmeter umbauten Raumes:

für Gebäudeart	übliche Bauweise	eisenarme Bauweise
a) mehrgeschossiger Dreispänner	von 4,84 kg	von 1,82 kg
b) mehrgeschossiger Zweispänner	„ 3,26 „	„ 1,30 „
c) kleines Eigenheim (mit Einbaumöglichkeit für eine Einliegerwohnung)	„ 3,26 „	„ 1,00 „
d) Eigenheim für Industriearbeiter in Reihenhausform (mit Ausbaumöglichkeit im Dach) .	„ 4,39 „	„ 1,40 „

Neue Gebühren-Ordnung.

Schicken Sie sofort die eingelegte Bestellkarte.

für Gebäudeart	übliche Bauweise	eisenarme Bauweise
e) Kleinsiedlungseinzelhaus (teilweise unterkellert; mit Stall)	von 1,88 kg	von 0,34 kg
f) Volkswohnung (im Flachbau)	„ 2,60 „	„ 0,49 „
g) Landarbeiterhaus (mit Stall)	„ 1,67 „	„ 0,28 „

Auf Grund dieser Untersuchungsergebnisse, wonach bei zwei- und mehrgeschossigen Bauten Eisen im Verhältnis 5:2 und bei eingeschossigen Bauten mit nur teilweiser Unterkellerung im Verhältnis von 5:1 erspart wird, ist folgender Antrag formuliert worden. Als eisenarm (unter den Gesichtspunkten der Werkstoffbewirtschaftung) sollen gelten:

- zwei- und mehrgeschossige Bauten mit voller Unterkellerung bei nicht mehr als 2 kg Eisen,
- eingeschossige Bauten als Einzel- oder Reihenhäuser bei nicht mehr als $\frac{1}{2}$ —1 kg Eisen (je nach Umfang der Unterkellerung)

je Kubikmeter umbauten Raumes. (Die Zahlen verstehen sich ohne den Einbau von Luftschutzräumen. Bergbaugelände erfordern u. U. einen höheren Eisenverbrauch. Das für die In-

stallation ebenso wie für feuersichere Türen benötigte Eisen ist außer Betracht gelassen. Wirtschaftliche Anordnungen der Leitungen ist zu verlangen.)

Der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Arbeiterwohnstättenbaues, Dr. Speck, teilt weiter mit, daß von dieser Stelle aus demnächst ein Merkblatt veröffentlicht werden soll, in dem dargelegt wird, welche Bauweisen heute zweckmäßig angewendet werden, wenn die den Arbeitsämtern einzureichenden Bewilligungsanträge Aussicht auf Erfolg haben sollen.

Die Ereignisse der kommenden Wende überstürzen sich und verwirren die Uebersicht. Diese wirtschaftlich und organisatorisch verzweigten Vorgänge der Umgestaltung erfordern höchste Anspannung aller beteiligten Fachkräfte, denn die vollkommene Erledigung eines einzelnen Vorganges fordert schon geistige und körperliche Anspannung aller Berufe im Bau- und Baunebengewerbe. Strenge Befolgung der Vorschriften ohne Nebengeräuschen und Sonderinteressen ist die Voraussetzung für den Erfolg, denn die Luft ist härter geworden, und wir müssen mit.

Einsatzbereitschaft von Architekten.

Von Zeit zu Zeit erscheinen in den Tageszeitungen solche hübschen allgemeinen Mitteilungen, wie z. B.: „Im Monat Mai wurden für unsere Provinz über 1200 Baugenehmigungen für Neubauten mit Wohnungen erteilt“. Danach folgen die einzelnen Regierungsbezirke mit ihren Ziffern. Das ist jener scheinbar sachlich unterrichtende Neuigkeits-Nachrichtenbetrieb, der dem guten spießhaften Teil des deutschen Volkes erzählt, wie heftig der Betrieb im Bauwesen eigentlich ist.

Nun, es wird von einzelnen Orten berichtet, daß 40 Proz. der Architekten auftragslos warten. Also werden mit solcher Art Benachrichtigung häufig ganz falsche Wirtschaftsbilder verbreitet. Der Leser kann zunächst aus diesen summarischen Angaben nichts über Architekten und Baumeister ersehen. Diese Ziffern verdecken vollständig die Tatsache, daß viele Hunderte von Architekten sich nicht in den Kreislauf der Arbeit einbezogen fühlen: viele wichtige und geschickte Arbeitskräfte, die wirtschaftlich wertvolle Bauschöpfungen zum Nutzen der Gesamtheit schaffen können! Viele finden nicht einmal den Weg, auf ihre brachliegende Arbeitskraft aufmerksam zu machen.

Es war deshalb außerordentlich bedeutungsvoll, als der Reichsstatthalter in Hessen aufforderte, in seinem Bezirke helfend einzugreifen, um Kreise, Gemeinden, Korporationen, Schulverwaltungen und Stiftungen aufzufordern, die notleidenden tüchtigen Architekten heranzuziehen und nicht in den Fehler zu verfallen, Baufirmen mit riesigem Auftragsbestand immer noch mit mehr Aufträgen zu belasten, die zu einer vollkommen ungleichmäßigen und unwirtschaftlichen Verteilung der Arbeit führen. Es ist richtig, daß im Rahmen des Vierjahresplanes viele vordringliche öffentliche und Heeresbauvorhaben im großen Ausmaß zur Durchführung gebracht werden und daß es deshalb gilt, an Stelle der eingeschränkten privaten Bauvorhaben Sorge zu tragen, daß die künftige Auftragsverteilung entsprechend der gesamten baukulturellen Aufgabe eingerichtet wird.

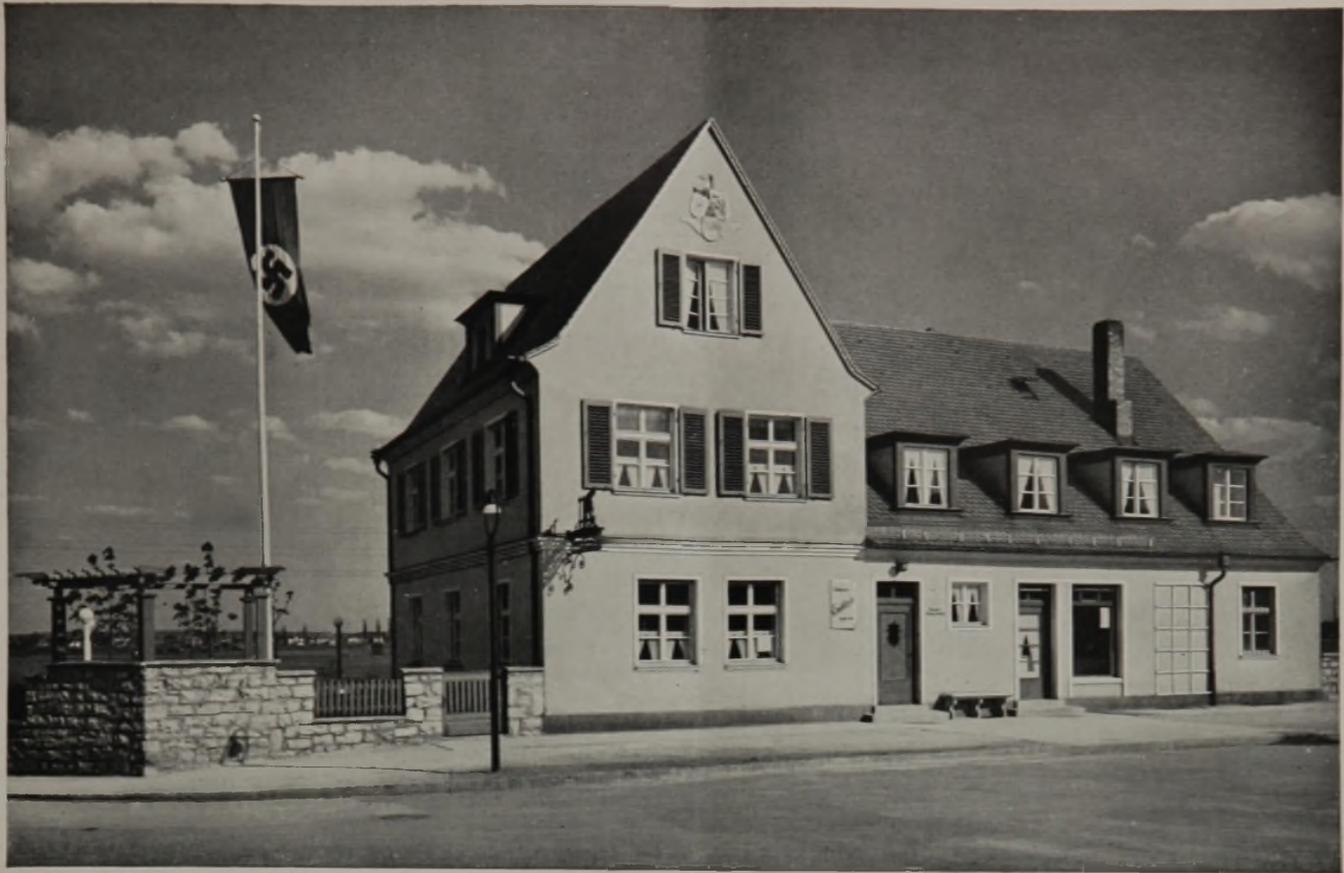
Da ist zum Beispiel der Weg der Altstadt-Sanierung. Für sie sind wiederholt ausgezeichnete Thesen zu ihrer Durchführung aufgestellt worden, die sehr wohl geeignet sind, die Traditionswerte bei all den Neubildungen heranzuziehen, die einen Städtebaukörper mit neuem Leben erfüllen, die es verhindern, daß lediglich solche neue Straßen gebildet werden, die nach der Art von Trachtenfesten mit irgendeiner hübschen Schürze auftreten. Nur einige Stadtbauverwaltungen sind klug vorbereitend aufgetreten und haben die Architekten zum Wettbewerb aufgerufen. Solch ein Wettbewerb hat natürlich nicht die Aufgabe, irgendeine neue einseitige Idee eines tüchtigen Stadtbauleiters allein architektonisch festzulegen. Damit ist oft den Architekten die Selbständigkeit des künstlerischen Ausdruckes weggenommen, die dann schon innerhalb eines halben Menschenalters die persönlichen Irrtümer übrigläßt, ja, danach als Zeit-Irrtum oder abgetakelte Mode zu erkennen sind.

Die Einsatzbereitschaft der Architekten muß aber vor allen Dingen im Arbeiterwohnstättenbau mehr als bisher zum Ausdruck kommen. Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Ministerpräsident Göring, hat die Schaffung gesunden Wohn-

raumes für die arbeitende Bevölkerung als eine staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Aufgabe erklärt. Wohnstätten für die arbeitenden Volksgenossen müssen vorrangsmäßig gefördert werden. Die ministeriellen Bestimmungen sehen hierfür Höchstsätze der Baukosten vor. Das Grundsteuergesetz und die Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 1. April 1937 verlangen, daß nur Bauten als Arbeiterwohnstätten anzuerkennen sind, deren Lasten oder Mieten angemessen und für die Arbeiterschaft auf die Dauer tragbar sind (die monatliche Last eines Eigenheimes und die monatliche Miete einer Mietwohnung dürfen höchstens 40 RM. betragen). Keinesfalls sollen diese Wohnstätten schematisch und unter Hintansetzung kultureller Ansprüche entstehen. Daher ist der Einsatz der besten Kräfte der deutschen Architektenschaft für diese Aufgaben notwendig. Hierüber herrscht in allen beteiligten Kreisen Einverständnis.

Um den Einsatz der Architekten zu ermöglichen und damit auch alle kulturellen Forderungen, die an den Bau dieser Arbeiterwohnstätten gestellt sind, zu erfüllen, hat der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste, Professor Ziegler, eine Anordnung über die Gebührenordnung der Architekten erlassen, die die Gebühren der Architekten für den Arbeiterwohnstättenbau festsetzt. Die im Benehmen mit dem Reichs- und Preussischen Arbeitsministers festgesetzten Sätze liegen im Rahmen der amtlichen Förderungsmaßnahmen und sichern den Einsatz verantwortungsbewußter und erfahrungsreicher selbständiger Architekten, sobald ihnen Aufträge erteilt werden.

Viele Architekten hatten geglaubt, daß sie beim Ausbau der Reichskammer der bildenden Künste von all den alten drückenden Sorgen befreit wurden, die so oft ihr Arbeiten und Streben gelähmt hatten, zumal im Wettbewerb um den Auftrag gegenüber allzu betriebsamen Geschäftemachern. Sie erkannten, daß der große Gedanke der Reichskammer der bildenden Künste zu einem wichtigen Pfeiler für den gesamten kulturellen Aufbau unerlässlich ist. Sie erkannten, wie wertvoll es ist, daß jeweils eine Landesleitung als Aufsichtsstelle berufen ist, Schädlingsarbeit auszuschalten. Die notleidenden Architekten erkennen dankbar an, daß das Bestreben für die Einheit auch seinen Niederschlag gefunden hat im Einheitsarchitektenvertrag, in der unentbehrlichen VOB, in der allgemeinen Vorberatung der Bauherren und ganz selbstverständlich in der allgemeinen nationalpolitischen Schulung als Vorbedingung aller gerechten Arbeit und ihrer Anerkennung. Nun haben wir aber in Deutschland so viele wichtige eisenarme Bauaufgaben, die nur durch Bauen ausgefüllt werden können, die festgelegt werden können in ihrer Verbindung mit den Lebenszwecken und der Lebensauffassung des gesamten Volkes. Wir haben in der überwundenen Zeit zum Erschrecken die Kämpfe volksfeindlicher Tendenzen kennengelernt, die in der Form der orientalisierenden Mache oder der kapitalistischen Tarnung mit Faktoren zusammenarbeiteten, die uns wesensfremd waren. Ahnend empfinden wir alle, daß wir in der Umwandlung des Bauwesens für die nächsten 50 Jahre an einer Zeitschwelle stehen, die vor allen Dingen dafür zu sorgen hat, daß die Einsatzbereitschaft der Architekten zum Ausdruck kommt. (Fortsetzung folgt.)



Aufnahme: Kurt Grimm, Nürnberg.



Aufnahme: Luthardt.

Das Gasthaus der Stadtrandsiedlung Erlangen hat im Erdgeschoß das große Gastzimmer mit Ausgang zur Terrasse, die Schenke, Küche mit den nötigen Nebenräumen; angeschlossen ist eine Metzgerei mit Verkaufsladen und Kühlraum. Im Obergeschoß befinden sich Tanzsaal, Schenke und Wirtswohnung, im Dachgeschoß (Kehlgebälk) eine kleine Wohnung und Bodenräume. Das Gebäude ist unterkellert.

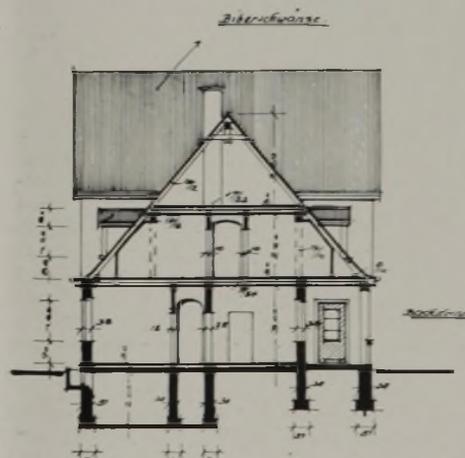
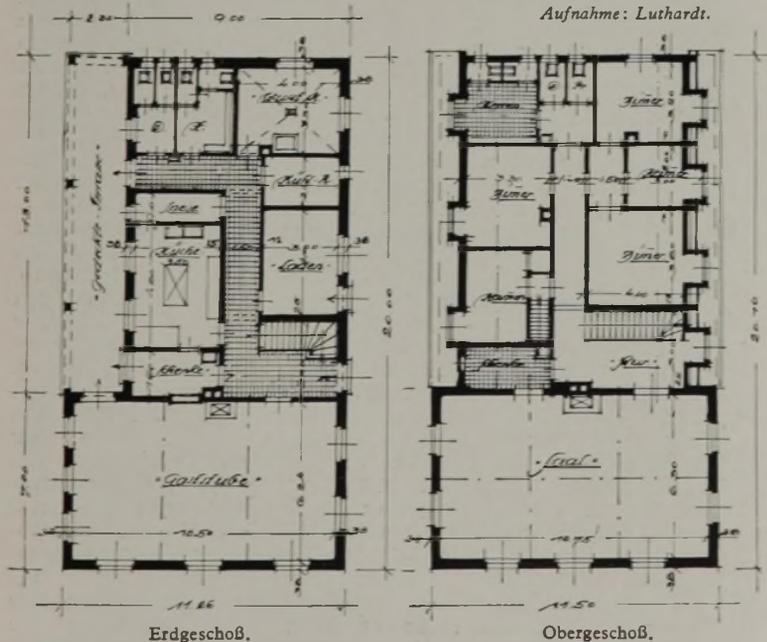
Verwendetes Baumaterial: Backsteine, Edelputz, Biberchwänze rot, im Gastzimmer und Saal gebeizte Holzvertäfelung.

Von der gedeckten Terrasse blickt man über Wiesen und den Fluß hinweg auf die Stadt und den Burgberg. Ein großer Garten mit Pergola ist vorhanden, an den sich die Steingartenanlage der Stadt anschließt.

Gesamtbaukosten mit allem Zubehör 50 000 RM.

Umbauter Raum rund 1920 cbm.

Preis je cbm umbauten Raumes rund 25 RM.



M. 1:300.

Ein neues Gasthaus
der Stadtrandsiedlung Erlangen.

Arch.: Emil Zerler, Erlangen.

Vierjahresplan und Richtlinien für die Bautätigkeit.

Durch das Amt für Roh- und Werkstoffe sind die ersten Richtlinien für rationelle Bauausführung, die Einsparung von Bauweisen bei Industrie und Siedlungsbauten für die einzelnen Konstruktionen und Einrichtungen auch in der Planung und zur Sicherstellung termingerechter Durchführung bekanntgegeben.

Baugewerblich tätige Architekten. — Befreiungsanträge verlängert bis 1. Juli 1937.

Die RdbK hat die Verwaltungsgebühr für die baugewerblich tätigen Architekten bzw. Bauunternehmer, die von der Mitgliedschaft zur RdbK unter Erteilung eines Braunen Ausweises befreit sind, für 1937 von 1 RM. auf 10 RM. jährlich erhöht. Nach Fühlungnahme des Reichsinnungsverbandes mit dem RWM hat sich dieser für die Herabsetzung der Verwaltungsgebühr auf den ursprünglichen Stand eingesetzt. Eine Entscheidung wird erwartet. Anträge der Bauunternehmer (baugewerblich tätigen Architekten) auf Befreiung von der Mitgliedschaft zur RdbK können von dem Obermeister der Baugewerksinnungen nur bis zum 1. Juli 1937 angenommen werden. Bauunternehmer, die ihr Geschäft nach dem 1. Juli eröffnen, müssen ihre Anträge dann bei den Landesleitern der Reichskammer unmittelbar einreichen.

Sachverständige in der Reichskulturkammer.

Nach einer Bekanntmachung der Reichskulturkammer (2. Juni 1937) werden die Sachverständigen derjenigen Sachgebiete, die in dem Zuständigkeitsbereich der Reichskulturkammer liegen, in Listen der Sachverständigen aufgenommen. Die Listen werden bei der zuständigen Einzelkammer geführt, und zwar eingeteilt in Fachgebiete. Die in die Listen aufgenommenen Sachverständigen werden den ordentlichen Gerichten, Behörden und Parteidienststellen bei der Anforderung von Sachverständigen namhaft gemacht. Die Aufnahme in die Listen der Sachverständigen kann von jedem Mitglied der Reichskulturkammer bei der zuständigen Einzelkammer beantragt werden. Nachweise: 1. Besondere über das übliche Fachwissen hinausgehende Sachkunde. 2. 10jährige praktische Erfahrung in dem Fachgebiet. 3. Kenntnis der Grundgedanken der nationalsozialistischen Rechtsauffassung. Der Antragsteller soll das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme in die Liste der Sachverständigen ist gebührenfrei.

Fachgruppe „Sachverständige“.

Im Jahre 1936 ist die Reichsfachschaft für das Sachverständigenwesen in der Deutschen Rechtsfront ins Leben gerufen worden. In dieser Reichsfachschaft wurde eine Fachgruppe „Technische Sachverständige“ gebildet, welche sich wieder in verschiedene Fachuntergruppen gliedert. Der Zweck der Reichsfachschaft besteht darin, einen Stamm Sachverständiger aufzubauen und zu erhalten, der den Gerichten, Behörden und anderen Stellen zur Verfügung steht. Die Zulassung erfolgt auf Grund besonderer Richtlinien durch ein sorgfältig arbeitendes Prüfungsverfahren. Zu diesem Zweck hat die Fachuntergruppe Bauwesen der DGfB je einen Prüfungsausschuß für Architekten (Leitung: Regierungs- und Baurat a. D. Kübler) und Bauingenieure (Leitung Ministerial-Rat Busch) gebildet, der die Einzelprüfungen der Anträge vorzunehmen hat.

Gewerbetreibende als Sachverständige.

Eine gemeinsame Anordnung des Reichswirtschafts- und des Reichsverkehrsministers berechtigt die Industrie- und Handelskammern, Gewerbetreibende auf den Gebieten der Industrie, des Handels, des Immobilienwesens, des Banken- und Börsenwesens, des Versicherungswesens, der Energiewirtschaft, des Verkehrswesens und für diese Gebiete tätige Gewerbetreibende als Sachverständige zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Im gesamten Reichsgebiet sind Schutzräume zu schaffen.

Nachdem die soeben ergangene zweite Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz die Pflicht zu baulichen Maßnahmen für den Luftschutz grundsätzlich bei Neubauten und bestimmten Um- und Erweiterungsbauten festgesetzt hat, ist sofort auch eine erste Ausführungsanweisung vom Reichsarbeitsminister und Reichsluftfahrtminister hierzu ergangen. Sie enthält die Schutzraumbestimmungen. Einleitend wird verfügt, daß Schutzräume im gesamten deutschen Reichsgebiet zu schaffen sind. Bestimmungen über Schutzräume außerhalb von Gebäuden, also als Sonderbauten, werden gesondert erlassen. Die Schutzraumanlage wird dann in Planung, Raumgröße, konstruktiver Durchbildung usw. im einzelnen vorgeschrieben. Sie besteht aus folgenden Räumen: Gasschleuse, Schutzraum, Abortraum. Bei größeren Schutzraumanlagen mit mehreren Schutzräumen kann die Einrichtung von Geräteräumen, auch von Aufsichts-, Ruhe- und Sanitäräumen erforderlich werden. Der einzelne Schutzraum soll im allgemeinen nicht mehr als 50 Personen aufnehmen. Für jeden Schutzraumsinassen müssen

3 cbm Luftraum vorhanden sein; bei künstlicher Belüftung ist eine Verminderung möglich. Die Räume einer Schutzraumanlage können im Frieden anderweitig benutzt werden, wenn Gewähr gegeben ist, daß sie bei Aufruf des Luftschutzes in kurzer Zeit und ausschließlich ihrem Hauptzweck zugeführt werden können. Bei den Ausnahmebestimmungen werden vor allem die besonderen Verhältnisse der Kleinsiedlungen und der ländlichen Gebiete berücksichtigt.

Gegen Bausünden auf dem Lande.

Auf der gemeinsamen Arbeitstagung des Reichsnährstandes und des Reichsstandes des deutschen Handwerks wurden wichtige Aufgaben des landwirtschaftlichen Bauens festgelegt. Die Verwilderung des landwirtschaftlichen Bauschaffens, stilllose Bauernhöfe, unpraktische und ungesunde Ställe sollen in ihren schädlichen Auswirkungen nach Möglichkeit beseitigt werden. Vor allem aber wurden die kulturellen Bausünden und technischen Mängel der landwirtschaftlichen Bauten als Grundlage für die Findung von Wegen zur Besserung betrachtet. „Licht und Luft für die Ställe“ ist die wichtigste Forderung des Reichsnährstandes.

Landarbeiter-Wohnstättenbau.

Der RuPrAM hat zur VO des Beauftragten für den Vierjahresplan zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (RGBl I, 292) und zur 1. DurchfVO hierzu vom 7. April 1937 (RGBl I, 444) mit RdErl an die Regierungen der Länder usw. vom 24. April 1937 die Durchführungsvorschriften ergehen lassen (RABl I, 105 ff.).

Dem RdErl sind für die Durchführung erforderliche Formblattmuster (für Fragestellung an die Bewerber, Antragstellung, Schuldurkunde, Bewilligungsbescheid, Kaufvertrag, Grundbuchvermerk, Auflassung usw.) und eine Zusammenstellung von Finanzierungsbeispielen beigelegt. Der Minister betont, daß der Generalrat für den Vierjahresplan die Maßnahmen zur Förderung des Werkwohnungsbaues mit besonderer Beschleunigung durchgeführt zu haben wünscht. Geldmittel seien planmäßig eingesetzt. Werkwohnungsbau soll vordringlich betrieben werden, jedoch so, daß diese später zu Heuerlingsstellen ausgebaut werden können.

Bezahlung bei Minderleistungen.

Des öfteren tritt im Baugewerbe der Fall auf, daß einzelne Gefolgschaftsmitglieder aus Gründen verschiedenster Art nicht in der Lage sind, das von ihnen zu verlangende Durchschnittsmaß an Arbeitsleistung zu vollbringen. Nach § 32 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG) sind die von den Reichstreuhändern der Arbeit erlassenen Tarifordnungen für den jeweils zuständigen Personenkreis rechtsverbindliche Mindestbedingungen, von denen nur insoweit abgewichen werden kann, als sie eine günstigere Gestaltung erfahren. Den Lohnsätzen in den einzelnen Tarifordnungen ist eine durchschnittliche Arbeitsleistung zugrunde gelegt. Aus dem nationalsozialistischen Grundsatz, daß Leistung und Gegenleistung möglichst entsprechen sollen, ergibt sich auch im Einzelfalle die Behandlung der untertariflichen Entlohnung bei offenkundigen Minderleistungen.

Stellt ein Bauunternehmer fest, daß aus irgendwelchen Gründen die Leistungen eines Gefolgschaftsmitgliedes erheblich von der zu erwartenden Durchschnittsleistung abweichen, so wird zunächst pflichtgemäß zu prüfen sein, ob sich für ein solches Gefolgschaftsmitglied nicht ein anderer Arbeitsplatz bzw. andere Arbeitsaufgaben im Rahmen des eigenen Betriebes finden lassen. Erst wenn alle Möglichkeiten in dieser Hinsicht erschöpft sind, kann beim zuständigen Reichstreuhänder der Arbeit beantragt werden, das betreffende Gefolgschaftsmitglied aus der Tarifordnung herauszunehmen und für dessen Arbeitsleistung ein gesondertes angemessenes Entgelt festzusetzen. Einzig und allein der Reichstreuhänder der Arbeit ist unter ganz bestimmten Voraussetzungen dazu berechtigt. Erfolgt eine untertarifliche Entlohnung, ohne diese Genehmigung des zuständigen Reichstreuhänders der Arbeit, mag sie an sich auf Grund einer minderen Arbeitsleistung auch berechtigt und selbst im Einvernehmen mit dem betreffenden Gefolgschaftsmitglied erfolgt sein, so setzt sich der betreffende Bauunternehmer erheblichen strafrechtlichen Folgen aus, und zwar bei wiederholten Verstößen Gefängnisstrafe und Geldstrafe bis zu 10000 RM. sowie einer Bestrafung durch die sozialen Ehrengerichte, ferner muß bei schwerwiegenden Verstößen mit Schließung des Gewerbetriebes und Nachzahlung der Tariflohndifferenz gerechnet werden. Diese Rechtsfolgen werden vermieden, wenn bei Vorliegen wirklich zwingender Gründe nicht zuletzt auch im Interesse des minderleistungsfähigen Gefolgschaftsmitgliedes auf Grund der 14. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit beim Reichstreuhänder der Arbeit die Herausnahme des betreffenden Gefolgschaftsmitgliedes aus der zuständigen Tarifordnung angestrebt wird.



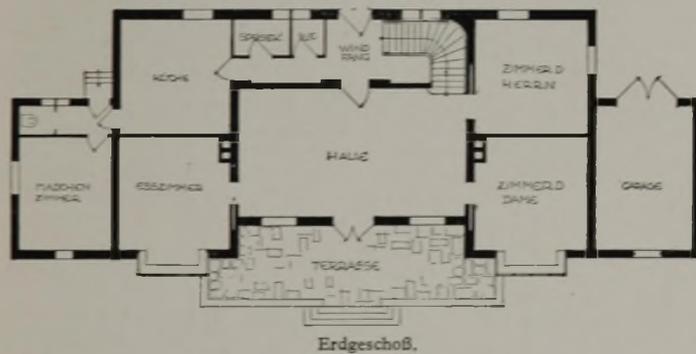
Aufnahme: Scholz, München.

Dieses absichtlich breit in die Landschaft gelagerte Landhaus mit dem angebauten Zubehör von Mädchenzimmer und der Garage erhielt zu der warmfarbigen Front eine angenehme Bereicherung durch eine gastlich wirkende Sitzterrasse.

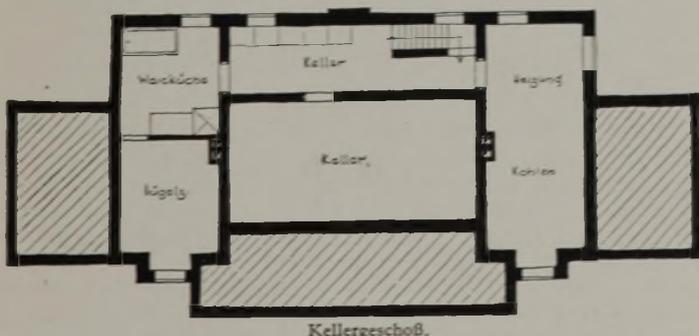
Das Haus wendet sich mit zweigeschossiger Gartenfront nach Süden mit Fernblick auf das Hochgebirge des Wettersteins. Durch die beiden ebenerdigen Anbauten an den Schmalseiten des Hauses, über die die Kopfdachteile mit starker Schweifung herabgezogen sind, erhält der Bau von der tieferliegenden Gartenwiese aus eine betont langgezogene und breite Lagerung. Die durch vorgezogene Terrassentrockenmauern in Bruchstein belebte Gartenfassade wird durch mittlere halbüberdeckte Sitzterrasse, durch seitliche flachgehaltene ebenerdige Erkervorbauten und durch Reihenfenster im Obergeschoß wirkungsvoll belebt und gegliedert. Bei der geschlossener gehaltenen Nordfront wird der dort gelegene Hauseingang durch Giebelaufbau

axial betont. Bemerkenswert ist die klare und übersichtliche Grundrißkomposition und symmetrische Gesamtanordnung dieses auf schön gelegener, von Baumgruppen umrahmter Bergwiese gelegenen Landsitzes. Der umbaute Raum beträgt rund 1000 cbm.

E. Tischler, Mchn.

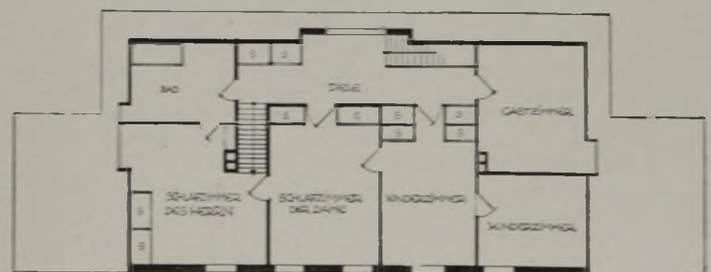
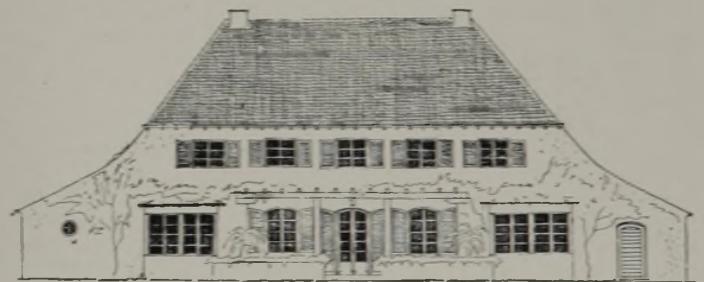


Erdgeschoß.



Kellergeschoß.

Landhaus in Murnau.



Obergeschoß.

Arch.: Gustav Reutter, Murnau (Oberbayern).

Luftschutzbestimmungen und Luftschutzräume in privaten Gebäuden.

Maßnahmen der Behörden.

Der Reichsminister für Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hat unter dem 7. Mai 1937 die ersten drei Durchführungsverordnungen des vorgenannten Luftschutzgesetzes verkündet und die ersten Ausführungsbestimmungen (Schutzraumbestimmungen) zu § 1 der 2. Durchführungsverordnung erlassen. Der Reichsarbeitsminister hat ferner unter dem 13. Mai 1937 zu den einzelnen Ziffern der Schutzraumbestimmungen über die Richtlinien und Begriffe besondere allgemeine Erläuterungen gegeben. Mit diesen Verordnungen sind die größten Hemmungen für die Verbreitung der Luftschutzarbeiten beseitigt.

Bei allen Bauvorhaben ist künftig der Zwang für Luftschutzanlagen eingeführt. Die 3. Durchführungsverordnung tritt mit dem 1. September 1937 in Kraft.

Die gleichzeitig erlassenen und für das Bauwesen wichtigen Schutzraumbestimmungen behandeln die Planung der Schutzraumanlagen — Lage, Zugang, Raumgrößen, Wandöffnungen —, die konstruktive Durchbildung — Decken und Wände in den verschiedenen Ausführungen —, den Ausbau — Raumabschlüsse, Belüftung, Fußboden, Rohrleitungen, Aborte, Abwasser, Beleuchtung, Heizung, Anstrich —, die Kenntlichmachung der Schutzräume durch Aufschriften, die Benutzbarkeit der Anlage für andere Zwecke, die Ausnahmebestimmungen und die Beteiligung des RLB und der Reichsgruppe Industrie an den Aufgaben der Baupolizeibehörden. Letztere können neben anderen Stellen auch die Bauberatungsstellen des RLB und die Werkluftschutzvertrauensstellen bei allen Aufgaben des Selbst- und Werkluftschutzes heranziehen.

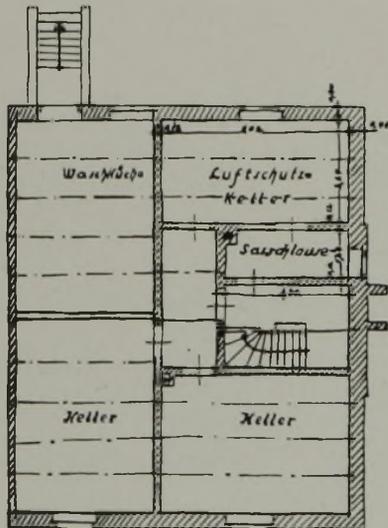


Abb. 1. Umfassungswände der Schutzraumanlage zu schwach, da 80 cm über Erdgleiche. Abortraum und Notausstieg fehlen. Zugang vom Flur, gasdicht mit Zwangsverschluß. Schleuse mit 4 qm und Schutzraum mit 14 qm Fläche für Zweifamilienhaus ausreichend. Zugang neben der Treppe günstig.

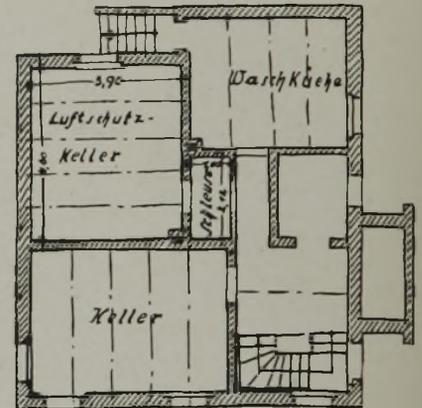
Nach den Verordnungen ist ohne Vornahme baulicher Veränderungen in privaten Gebäuden noch kein Zwang für Schutzraumbau vorgeschrieben, um einen gewissen Uebergangszeitraum einzuschalten, damit sich die Hauseigentümer mehr als bisher mit der Schutzraumfrage vertraut machen und rechtzeitig Maßnahmen zur Finanzierung der Schutzraumanlagen durch Rücklagen einleiten können. Schon durch geringfügige Einbauten, Veränderungen und Ausbauten kann ein brauchbarer Kellerraum für Luftschutzzwecke hergerichtet werden, denn nach den Schutzraumbestimmungen sind Ausnahmen zulässig, auch ist es gestattet, daß anderweitig benutzte Räume für Luftschutzzwecke hergerichtet werden unter der Voraussetzung, daß sie in kurzer Zeit ihrem Hauptzweck zugeführt werden können. Das ist beispielsweise bei den Waschküchen durchzuführen, die meistens zwei Ausgänge, ausreichende Höhe und Wasseranschluß aufweisen und in ihrer Lage bereits den Schutzraumbestimmungen entsprechen. Der Schutzraumbau ist also bei entsprechender Beratung nicht so kostspielig, wie allgemein angenommen wird.

Dieser gesamte Fragenkomplex des Einbaues kann aber nur von einem Baufachmann geklärt werden. Es ist also grundsätzliche Bedingung, daß jeder Baufachmann, jeder Architekt und Baumeister sich beschleunigt mit den Schutzraumbestimmungen eingehend befaßt, um in jedem Einzelfall den Hauseigentümer wirtschaftlich beraten zu können, denn die Herrichtung von Schutzräumen wird

überall anders gelagert sein und besonderer Bearbeitung bedürfen.

Die Gesamtaufgabe des erweiterten Selbstschutzes läßt sich folgendermaßen umreißen: Zunächst brauchen die öffentlichen und halböffentlichen Anlagen jeder Art Sammelschutzräume, die ihren Personalstand und den Umfang ihres Publikumverkehrs

Abb. 2. Umfassungswände der Schutzanlage zu schwach. Schleusenfläche zu klein. Notausgang und Abort fehlen. Schutzraum für Zweifamilienhaus ausreichend. Zugang von der Treppe weit und ungünstig. Warum nicht Waschküche mit Vorraum als Schutzanlage?



angepaßt sind. Alle Gebäude sind entsprechend zu erkunden, ihr Umbau ist zu planen, zu veranschlagen und durchzuführen. Weiter hat die Bauabteilung der zentralen städtischen Luftschutzdienststelle jede Liegenschaft daraufhin zu prüfen, was an Baumaßnahmen nötig ist, um den täglichen Arbeitslauf nach den Gesichtspunkten des Luftschutzes umzugestalten und zu sichern. Ebenso wie Polizei, Baupolizei, Feuerlöschpolizei, Feldpolizei, Standesamt und Versicherungswesen den Gemeinden als Auftragsangelegenheiten auferlegt seien, wird es möglich sein, auch den gemeindlichen Luftschutz zur Auftragsache zu erheben und ihm damit den Rückhalt

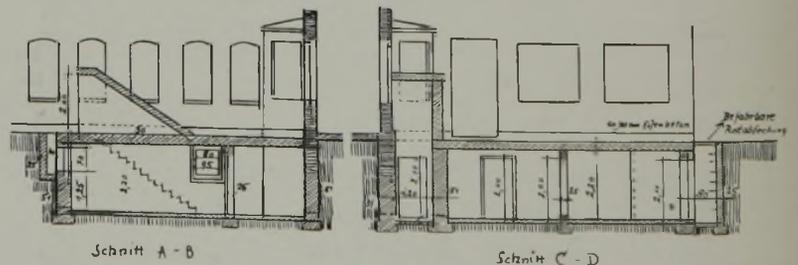
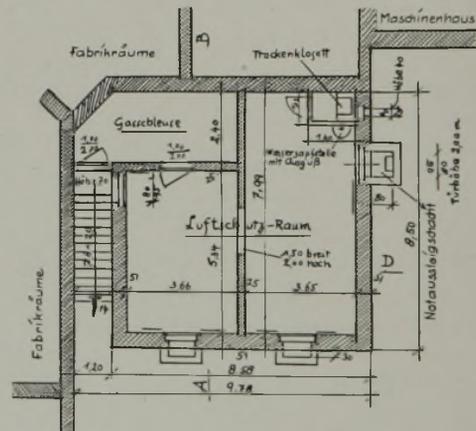


Abb. 3. Geplante Werkschutzanlage im Hofraum. Unterteilung in zwei Räume gut. Die 25er Wände zwischen Schleuse und Schutzräume müssen 38 cm stark sein. Schleuse reicht in den Abmessungen aus. Türen gehen gegen die Schutzraumbestimmungen nicht in der Entleerungsrichtung auf. Die Schutzräume mit rd. 100 cbm Luftraum reichen für die beabsichtigte Unterbringung von 80 Personen nur bei künstlicher Belüftung aus. Vorraum für Abort ist erwünscht. Für 80 Personen müssen drei Aborte eingebaut werden. Türgrößen nach DIN-Vornorm 4104 unrichtig. Anlage unter Erdgleiche gegen Bomben und Zerknallwirkung vorbildlich. Notausstieg in weitester Entfernung vom Zugang richtig angelegt. Decke mit Vollaufleger vorschriftsmäßig.

zu geben, der allein eine stetig aufbauende Entwicklung verbürgt.

Je nach Vorhandensein von Stoffen in Auswirkung des Vierjahresplanes wird es Sache der Baupolizeibehörden

weisen, zweckentsprechende Baustoffe und sicher wirkende Oberflächenanstriche als Schutz gegen chemische Kampfstoffe u. a. zu erlassen.

Für die Raumabschlüsse der Schutzraumanlagen ist in den Bestimmungen die DIN-Vornorm 4104 Blatt 1 und 2 übernommen. Der Heereschemiker Dr. Scholle hat einen

Gestrichelt = vorhandenes Mauerwerk.
Schwarz = neues Mauerwerk.

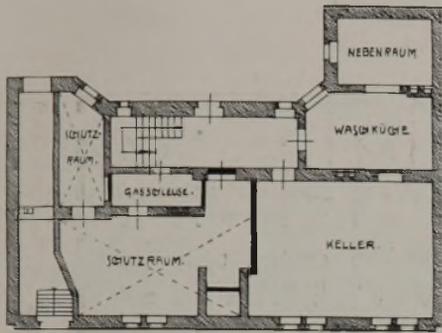


Abb. 4. Lage zur Treppe günstig. In den Umfassungswänden und bezüglich Schutz gegen chemische Kampfstoffe vollkommen unzureichend. Die Fensteröffnungen entsprechen nicht der DIN-Vornorm 4104. Türen müssen in voller Wandstärke zugemauert werden. Notausstieg und Abort fehlen.

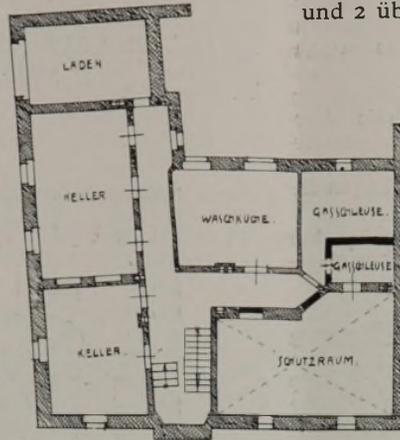
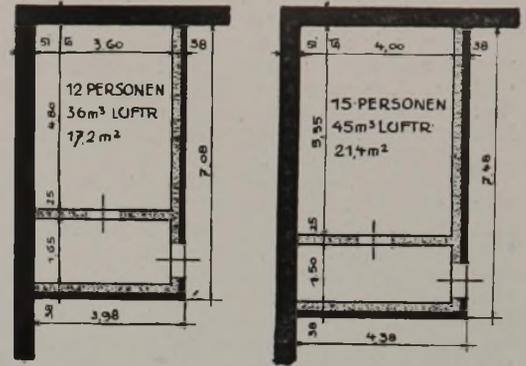


Abb. 5. Ungünstige Lage zur Treppe und unglücklicher Schleuseneinbau und -eingang. Doppelschleuse ist unwirtschaftlich. Umfassungswände zu schwach. Nach den Bestimmungen unzureichender Einbau.



Schwarz = normal erforderliche Wände.
Gepunktet = für Schutzraum zusätzliche Wände.
Schwarz und gepunktet = für Schutzraum erforderliche Verstärkungen.
Türöffnungen = 93 · 203 cm.

Abb. 8. Schutzräume in einfacher und den Bestimmungen entsprechender Form und ausreichenden Wandstärken. Es fehlen Abort und Notausstieg.

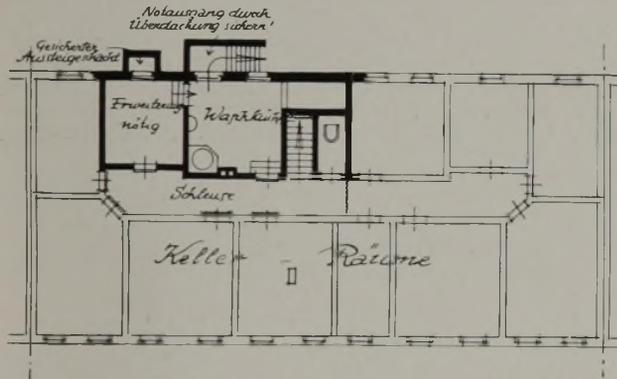


Abb. 6. Eingebautes Mehrfamilienhaus. Wirtschaftlicher Einbau unter Benutzung der Waschküche nach Ziffer 79 der Schutzraumbestimmungen zulässig. Verstärkung der inneren Umfassungswände — Mindeststärke 38 cm — ist erforderlich. Der Flur ist als Schleuse unbrauchbar. Abortraum als Schleuse und Abort an anderer Stelle wäre ein Ausweg. Notausstieg überflüssig, da Notausgang vorhanden.

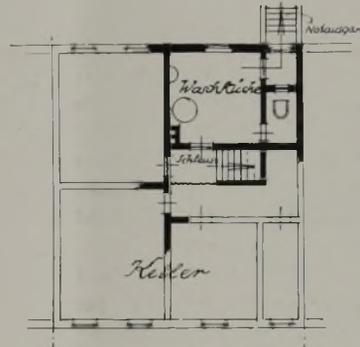


Abb. 9. Einfamilienhaus. Waschküche als Schutzraum ist wirtschaftlicher Einbau, da alle Voraussetzungen gegeben sind. Der gasdichte Abschluß der Schleuse durch drei Türen ist schwer zu erreichen und wenig betriebssicher.

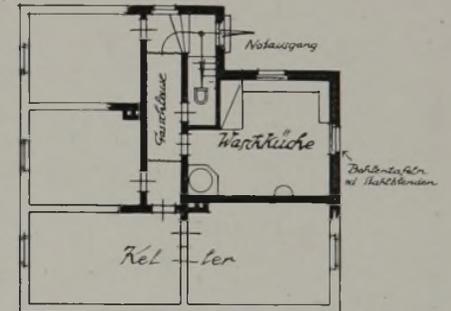


Abb. 10. Eingebautes Etagenhaus. Waschküche als Schutzraum. Schleusenanlage zu kompliziert und schwer zu dichten. Abort muß vom Schutzraum aus zugänglich sein. Notausgang von der Schleuse aus gegen die Bestimmungen. Die Abortwände können schwächer sein.

werden, im Rahmen der Ausnahmebestimmungen von Fall zu Fall zu entscheiden und ergänzende Vorschriften über die Anwendung von Spundbohlen, profilierten Stahlblechen im Montageverfahren, über bestimmte Bau-

Kommentar zu dieser Vornorm herausgegeben, in dem die Baustoffe, die Abmessungen der Raumabschlüsse, die Prüfverfahren — Abdichtung gegen Kampfstoffe und mechanische Widerstandsfähigkeit —, die bauliche Durchbildung usw. und Raumabschlüsse aus Holz behandelt werden. Diese Angaben gründen sich auf Erfahrungen, die in der Heeresgasschule durch die verschiedensten Versuche gemacht worden sind.

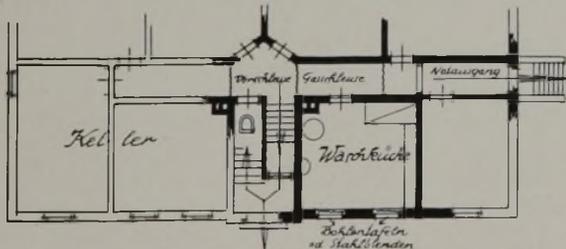


Abb. 7. Doppelhaus. Waschküche als Schutzraum wirtschaftlich gleich Abb. 6 und für zwei Wohnungen ausreichend. Der Notausgang liegt bei Einsturz ungünstig. Der Ausbau einer Vorschleuse wird zu teuer. Bohlentafeln und Stahlblenden nur als Notbehelf.

Jeder möge die durch die Verordnungen gegebenen Möglichkeiten ausnutzen, um den Zwang des Einbaues von Schutzräumen in Altbauten zu vermeiden. Bei wirtschaftlicher Beratung durch einen in diesen Fragen wissenden Architekten oder Baumeister wird der Erfolg nicht ausbleiben.

Zur Uebertragung der Schutzraumbestimmungen in die Praxis werden die in den Abbildungen dargestellten Risse vorhandener Gebäude und geplanter Bauvorhaben bezüglich Einbaumöglichkeit und Herrichtung von Schutzräumen betrachtet und deren Mängel herausgestellt. Wir werden in gewissen Zeiträumen weitere Vorlagen des Schutzraumeinbaues in Normal- und Sonderfällen veröffentlichen, um unsere Leser schneller mit der Materie vertraut zu machen.

Fr. A. Prella, Bauing.

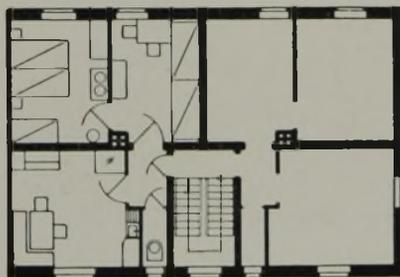
Vom eingeschränkten Grundriß.

Wenn die immer wieder stärker hervortretenden Hemmungen der Finanzierung von Kleinwohnungen den Bauherrn, den Architekten und den hinzugezogenen Baumeister in Sorge setzen, so kommt dazu immer wieder noch einmal die Erwägung: was kann noch alles geschehen, um in den Raumabmessungen und bautechnisch Ersparungen herbeizuführen.

Daß wir noch vor großen Aenderungen bei der Erbauung von Wohnungen stehen, das ist jetzt aus dem Ergebnis aller größeren Tagungen als sicher anzusehen. Die große Zahl der Gemeinden in Deutschland, die zum Teil Riesflächen von Bodeneigentum besitzen, wird auf entsprechende Vorstellungen an die Verbilligung des Bodens noch weiter herangehen.

Bodenpreis und Herstellungskosten werden aber nicht unter einen gewissen Mindestsatz heruntergehen, ebensowenig wie die Ansprüche der Bewohner an die gesundheitliche Sicherung der Wohnung, ihre Bequemlichkeit und Hauswärme. Es sei deshalb an einigen Grundrissen gezeigt, welchen Einfluß jede Beschränkung hat, wie es auf mittige Schornsteinanlage ankommt, warum der Standort des Herdes nicht immer glücklich ist, warum eine ungenügende oder indirekte Belichtung einer Spülmaschine die Arbeit der Frau ermüdend macht. Es ist auch manchmal darüber nachzudenken, wie man durch belüftete oder mit Leichtbauplatten ausgekleidete Schranknischen einen Ersatz besorgt. Leicht sind Kleinwohnungen gebaut. Alles ist technisch in bezug auf den Wirtschaftseffekt und den Mietpreis kalkuliert.

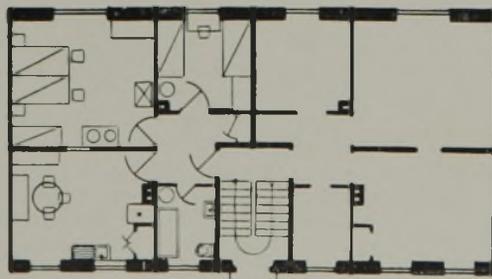
In den Kleinstädten kommt es dann vor, daß eine Gesellschaft sich an fertige Beispiele aus der Großstadt halten möchte. Der Architekt kann die Baukommission nicht gründlich belehren, weil sie voreingenommen handelt. Da ist es gut, an solchen Beispielen zu zeigen, was unzureichend ist und besser gemacht werden sollte. Dies zeigen die folgenden Beispiele:



Ein Münchener Grundriß.

Der auf Wirtschaftlichkeit eingestellte Reihenhausgrundriß enthält Wohnküche, 2 Schlafräume, Abort und mittige Schornsteinanlage.

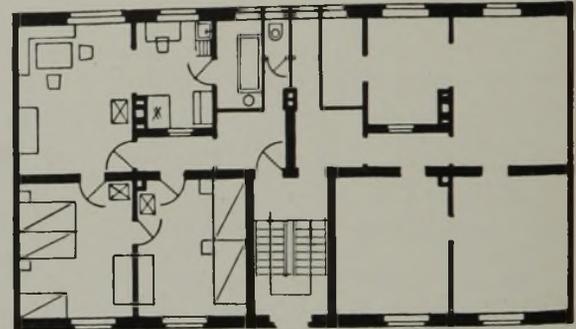
1 Steigleitung. Dunkler Herdstandort. Normale Raumabmessungen und Verkehrsflächen. Durchlüftung von Küche und Elternschlafzimmer nur diagonal möglich, für Kinderbett ungünstig; eine Kleintür von 50 cm Breite würde diesen Mangel beseitigen. Die Spülmaschine, störungsfrei belegen, würde durch direkte Belichtung mit Kleinfenster — mit dem Abortfenster gekuppelt — gewinnen. Fehlende Speisekammer kann durch belüftete, mit Leichtbauplatten ausgekleidete Schranknischen in den Fensterbrüstungen ersetzt werden. 1 Raum und Küche heizbar. Im Notfall läßt sich im Abortraum ein Warmwasserbereiter mit Brause einbauen bei Massivdecke. Kleiner Durchgangsflur mit Garderobemöglichkeit an der Herdwand. Wirtschaftliche Reformtüren mit Oberlichtfüllungen aus dem billigen Rollglas schaffen hellen Flur. Gemeinsamer linker Brandgiebel. Für die Baukosten sind drei belastete Längswände auch wichtig.



Ein Berliner Vorortgrundriß.

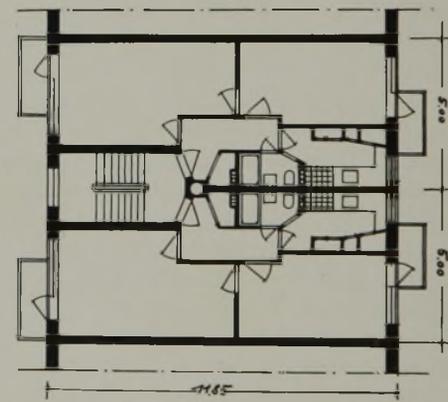
Zeilengrundriß mit wirtschaftlicher Raumaussnutzung. Gemeinsamer Brandgiebel. Sparbauweise durch Fachwerks-Längs-

wand. Wohnküche, 2 Schlafzimmer, Bad mit Abort. Erweiterte Verkehrsfläche. Schornsteine mit ungünstigem Dachaustritt. Dunkle Herdlage. Drei Steigleitungen unwirtschaftlich oder Verbindung der Rohre unter der Decke in Bad häßlich. Zapfstelle an der Küchen-Außenwand nicht frostfrei. 2 Räume und Küche heizbar. Der Schrankneinbau im Flur erweist sich als praktisch.



Ein Breslauer Grundriß.

Eingebauter Zeilengrundriß. Wohnzimmer mit offenem Kochraum, 2 Schlafräume, Bad, Abort als Schalldämmraum bei dünner Trennwand. 3 Räume und Kochraum heizbar. Unnötige vordere Stärke der Trennwand, wenn Dämmstoffe benutzt. Schornstein an dieser Stelle ist technisches Rätsel. Ersatz der fehlenden Speisekammer durch Brüstungsnischen, siehe Grundriß 1. Bad vom Elternschlafraum nur erreichbar durch Wohn- und Kochraum; warum bei dem kleinen Kochraum kein Eingang zum Bad vom Flur aus? Durchlüftung günstig. Mäßige Verkehrsfläche. 3 Räume und Kochraum heizbar. 2 Steigleitungen möglich. Der Flur ist ausreichend.



Ein Kopenhagener Grundriß.

Zeilengrundriß für fünfgeschossige Miethäuser als Vergleich zu den vorstehenden Mindestforderungen deutscher Grundrißgestaltung. Der auf ein Minimum der Bewegungsfreiheit — 1 m Breite — eingeschränkte Kochraum wird infolge der eingebauten Schränke, der Ecken und Winkel eine Qual für die Hausfrau. Der Baderaum mit Abort und Waschbecken hat weder unmittelbare Tagesbelichtung noch ausreichende Belüftung. Eine Be- bzw. Entlüftung durch den kreisrunden Schlot — zu Aufzugzwecken ist der Schlot mit 40 cm Durchmesser nicht geeignet — oder durch ein Schornsteinrohr ist nicht ausreichend. Die mittelbare Belichtung durch das schräge Fenster in der Küchenwand ist wirkungsloser Notbehelf. Bei 1 m Breite des Baderaumes kann nur eine Sitzwanne verwendet werden. Der eingebaute Garderobeschrank im Flur nimmt zuviel Platz weg. Die Wohnräume sind durch die Einsprünge und Längenausdehnung unwohnlich. Der gesamte Grundriß ist ein Zerrbild der Raumanordnung, ist übertriebene Einschränkung in volkspolitischer Hinsicht, verbunden mit notdürftigen Kulturresten. Die Balkone in 80 cm Breite können keine Erholungsplätze darstellen und nur zur Bettenauslage dienen. Der Einbau weniger Steigleitungen ist dagegen wirtschaftlich.

Fr. Knigge.

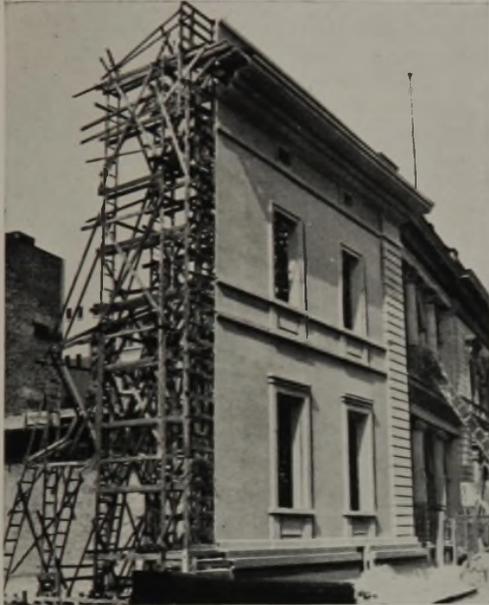
Das städtebauliche Straßen-Frontmodell.

Erweiterung der Reichskanzlei.

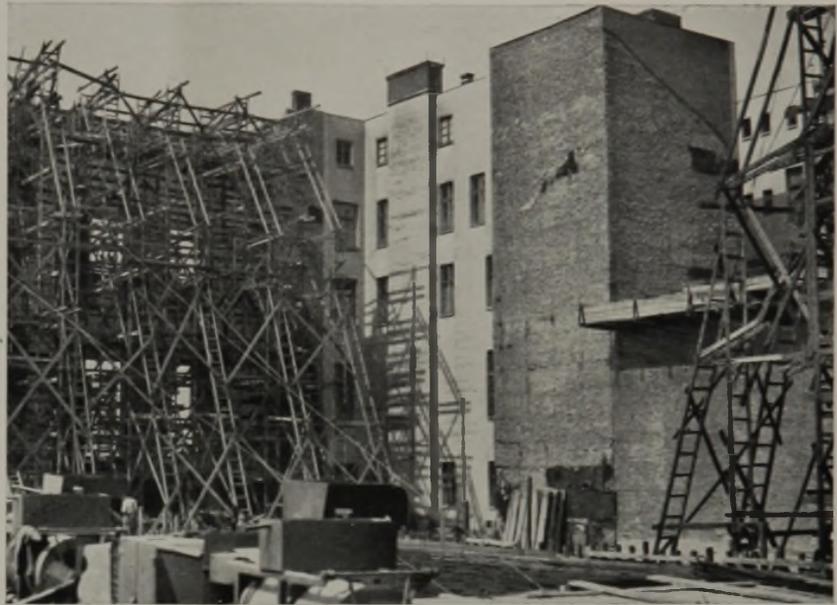
Hinter der Reichskanzlei an der Wilhelmstraße in Berlin ist ein mehrere Häuser umfassender Baublock niedergelegt, um Raum für Erweiterungsbauten der Reichskanzlei zu schaffen. Ecke Wilhelm- und Voßstraße bleibt der prachtvolle, im klassischen Stil erbaute Palais des Industriellen Borsig, später Preußisches Pfandbriefamt, siehe Abb. 2 rechts, bestehen, in dem sich seit der Wende einige Dienststellen der Präsidiakanzlei und die Oberste SA-Adjutantur des Stabschefs befinden.

Im Sinne des neuen Kunstschaffens, der einfachen, aber würdigen Formgebung sollen die Erweiterungsbauten errichtet werden. Es ist nicht leicht, in beiden Kunstrichtungen

doppelten Maler-Standgerüsten leicht im Aufbau, in jeder Höhe als Arbeitsfläche abzudecken und durch Quer- und Längsverbindungen und Kreuzverstrebrungen sowie Schrägleitern gesichert, ist das Gerüst als Träger der Modellwand. Die Wand selbst wurde in der Grundfläche durch engmaschiges Baustahlgewebe gerippe gespannt und geformt und mit schnellbindendem Mörtel geputzt. Die Profile der Pilaster, Bänder, Fensterumrahmungen und Brüstungen wurden ebenfalls in Drahtgewebe geformt. Schwierig war dabei die Gewebeprofilierung des weit ausladenden Hauptgesimses in ähnlicher, aber einfacherer Gliederung wie die alte Kanzlei und die Befestigung am Stand-



Modellwand an der Voßstraße.



Das eigentliche Baugelände.

Aufnahmen: Atlantic.

den Uebergang und Anschluß an das vorhandene Gebäude herzustellen. Die Planung und ein Modell im kleinen Maßstab hätten nicht den wünschenswerten Ueberblick gestattet. Die Fassade der Erweiterungsbauten soll in ihrer Architektur so „sitzen“, daß sie schlagartig überzeugt. Der Unterschied zwischen der alten und neuen Zeit tritt hervor. Die einstigen großen Architekten waren sich bei der Planung in bezug auf die Anschaulichkeit ihrer Wirkung sicher. Das Kulturgefühl mit der näheren Umgebung war nicht zerrissen, nicht aufgelöst, nicht Zweifeln ausgesetzt; es wurde ja vor allen Dingen nicht experimentiert. Bei schönen Großbauten hatten die Staatsbaubehörden, um die Sicherheit der perspektivischen Wirkung ihrer Projekte außer jeden Zweifel zu stellen, einen berühmten Architekturmaler, das war der Aquarellist Theuerkauf. Er hat Tausende von Architekturbildern ausgeführt, und seine sauberen Bilder waren so billig! Die öffentliche Kunstkritik, die vollkommen frei war, war bei dieser Art der Architektur-Veranschaulichung nur einer lobenden Meinung. Heute dagegen hat die öffentliche Unsicherheit der Meinungen, kürzlich noch geführt von den Helfern der „Bauhaus-Verdiener“, in allen Baufragen die notwendige Folge, das liebe Publikum sinnfällig zu überzeugen, so schlagartig wie möglich. Von der Filmarchitektur hat man gelernt, wie großartige Oberflächen schnell hergestellt werden, nämlich als Pappfurnier vor dem Gerüst. Das Verfahren ist teurer, das ist gewiß, aber es ist meinungsprägend und das will die Zeit.

Die Modellfrontwand ist in natürlicher Größe als Anschluß hergestellt. Neuartig, aber durch die Verwendung von

gerüst. Die Querhölzer und Holzausleger als Träger des Stahlgerippes sind in der Abbildung genau zu erkennen.

In gleicher Weise ist die Frontwand des hinteren Flügels (Abb. 1) modelliert. Man sieht deutlich den meisterhaften Aufbau des tragenden Standgerüstes mit den verwirrenden Verbindungen, Streben und Leitersicherungen.

Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Arbeiterwohnstättenbaues

hat dem Reichsarbeits-Ministerium und dem Amt für deutsche Roh- und Werkstoffe und dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung eine Denkschrift überreicht, die Vorschläge zur Durchführung von eisensparenden Bauten enthält.

Die in der Denkschrift gemachten Vorschläge sind das Ergebnis umfangreicher Untersuchungen. Man kommt in der Denkschrift zu dem Ergebnis, daß folgende Wohnungs- und Siedlungsbauten als eisenarm gelten könnten:

1. Zwei- und mehrgeschossige Bauten mit voller Unterkellerung bei nicht mehr als 2 kg Eisen je Kubikmeter umbauten Raumes.
2. Eingeschossige Bauten als Einzel- und Reihenhäuser bei nicht mehr als $\frac{1}{2}$ —1 kg Eisen (je nach dem Umfang der Unterkellerung) je Kubikmeter umbauten Raumes.

Diese Zahlen verstehen sich ohne den Einbau von Luftschutzräumen, und ferner sind ausgenommen die Wohnungs- und Siedlungsbauten in Bergbaugenossenschaften. Desgleichen ist bei der Berechnung des benötigten Eisens das für die Installation, für feuersichere Türen usw. erforderliche Eisen ausgenommen.

Nochmals „Zahlungspflicht für Entwürfe“.

Von Dr. jur. Steinbeißer.

Im Anschluß an den in der „Deutschen Bauhütte“, Heft 10 1937, Seite 131, erschienenen Aufsatz „Zahlungspflicht für Entwürfe“ ist aus dem Leserkreis die Anfrage eingegangen, wie denn ein Bauvertrag rechtlich zu behandeln sei, wenn aus irgendeinem Grunde die Ausführung des Baues unterblieben ist.

Der Antwort auf diese Frage muß zunächst der Grundsatz vorangestellt werden, daß jeder Vertrag, so wie er geschlossen ist, bis zu seiner vertragsmäßigen oder gesetzlichen Auflösung fortbesteht. Durch eine einseitige Erklärung rechtlicher oder tatsächlicher Natur kann ein einmal geschlossener Vertrag nicht geändert werden. Ist also ein Bauvertrag von Anfang an ein Werkvertrag i. S. d. §§ 631 ff. BGB, so bleibt er das bis zur Erfüllung oder Auflösung durch beide Parteien. Ist es dagegen von Anfang an ein Dienstvertrag i. S. d. §§ 611 ff. BGB, so bleibt er das, wobei es ganz gleichgültig ist, ob der Bau durchgeführt wird oder nicht, oder ob der Bauherr vor oder nach Beginn der Bauarbeiten die weitere Durchführung des Bauvorhabens ablehnt.

Mit Recht hat man weiter an uns die Frage gerichtet, welche Arbeiten im einzelnen Werkvertrag oder Dienstvertrag sind. Dazu folgende Fälle:

1. Der Bauherr B. erteilt dem Architekten A. folgenden Auftrag: „Ich beabsichtige, mir ein Zweifamilienwohnhaus zu bauen. Als Bauplatz käme die Parzelle x in Frage. Bitte, fertigen Sie mir unverbindlich einen Entwurf bis zum 15. Dezember 1936 an. Ungefähre Maße: usw.“

Auf Grund dieses Auftrages darf A. nur einen Vorentwurf gemäß § 15 Ziff. 1a der GebO vom 15. Juli 1935 anfertigen und berechnen. Der Bauherr will nämlich nach richtiger Auslegung des Auftrages keinen endgültigen Entwurf, nach dem gebaut werden kann, sondern nur eine Zeichnung, aus der er ersehen kann, wie sich der Architekt A. den Bau denkt. Man muß immer berücksichtigen, daß B. sicher nicht nur einen Architekten um einen solchen Entwurf angeht, sondern mehrere. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn es sich um größere Bauten handelt. Dieser Vertrag ist auch ein reiner Werkvertrag.

2. B. erteilt dem A. folgenden Auftrag: „Ich beabsichtige, ein Wohnhaus zu bauen. Liefern Sie mir die dazu notwendigen Entwurfsarbeiten unverbindlich. Baustelle... Ungefähre Bausumme“.

In diesem Fall will B. die zum Bau notwendigen Entwurfsarbeiten haben. Darunter fällt aber nicht nur der Vorentwurf (§ 15 Ziff. 1a), sondern zumindest auch der Entwurf (§ 15 Ziff. 1b); denn B. will offenbar nach diesem Entwurf bauen, falls ihm der Entwurf des A. überhaupt gefällt. Ob auch die Anfertigung einer Massen- und Kostenberechnung (§ 15 Ziff. 1d) und der Ausführungszeichnungen und Teilzeichnungen (§ 15 Ziff. 1e) darunter fällt, ist sehr zweifelhaft. Der B. hat nämlich die ungefähre Bausumme selbst angegeben, verlangt somit auch vom A. nur eine Schätzung der Herstellungskosten. Daß er die Ausführungs- und Teilzeichnungen noch nicht haben wollte, ist daraus zu entnehmen, daß er sich für den Entwurf des A. grundsätzlich noch gar nicht entschlossen hat. Er will genau wie im Fall 1 zunächst nur sehen, wie A. den Bau ausführen würde. Auch dieser Vertrag ist reiner Werkvertrag.

3. Der Auftrag an A. lautet folgendermaßen: „Nachdem ich Ihre Ansicht über die Gestaltung des Baues an Hand der mir vorliegenden Skizze und Ihrer persönlichen Rücksprache mit mir kennengelernt habe, bitte ich Sie, mir sämtliche Entwurfsarbeiten zu liefern, so daß ich daraufhin den Bau durchführen könnte. Ich betone aber ausdrücklich, daß ich einen Auftrag zur Ausführung des Baues selbst nicht erteile, auch nicht weiß, ob es überhaupt zum Bauen kommen wird.“

Auch dieser Vertrag ist noch reiner Werkvertrag und erstreckt sich auf sämtliche Arbeiten des § 15 Ziff. 1a—e der GebO. B. will hier alles soweit vorbereitet haben, daß er sofort mit dem Bau beginnen kann. Es fallen insbesondere also auch die Bauvorlagen darunter. Ausgeschlossen ist selbstverständlich die Einreichung der Bauvorlagen bei der Baupolizei. Auch Verhandlungen mit der Baupolizei wegen Erteilung der Genehmigung sind in dem Auftrag nicht enthalten. Besorgt A. trotzdem diese Arbeiten, verhandelt er womöglich schon mit den Bauhandwerkern, so macht er das alles auf eigene Kosten und vor allem auf eigene Gefahr. Er haftet also sowohl dem B. als auch den Handwerkern, wenn er irgendwelche Zusagen macht. Diese Arbeiten würden auch, wäre von B. ein Auftrag dazu erteilt, bereits als Dienstvertrag angesehen werden müssen; denn A. ist

weitgehend an die Weisungen des B. gebunden. Er ist also nicht mehr sein eigener Herr wie bei der Anfertigung der Entwürfe.

Damit kommen wir schon zu den Arbeiten, die zum Teil auf der Grenze zwischen Werk- und Dienstvertrag liegen. Zunächst die Einreichung der Bauvorlagen bei der Baupolizei und die Verhandlungen mit dieser. Wenn der Architekt nichts weiter macht, als die Bauvorlagen der Baupolizei schickt, so wird das noch als Werkvertrag aufgefaßt werden können. Man kann nämlich sagen, daß er schließlich die Vorlagen abliefern muß, rechterweise allerdings dem Bauherrn. Durch das Abschicken an die Baupolizei will er aber nur die Herausgabe an B. ersetzen. Der Fall ist jedoch zweifelhaft! Ohne Zweifel liegt aber schon ein Dienstvertrag vor, wenn der Bauherr den Architekten beauftragt hat, die Verhandlungen mit der Baupolizei oder mit den Bauhandwerkern zu führen. Dann liegt ein Dienstvertrag vor, und zwar wird der ganze Vertrag, also auch die Anfertigung der Entwürfe usw., nach den Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB beurteilt.

4. Nun gibt es leider auch noch Fälle, in denen der Architekt entgegen der Bestimmung des § 9 Ziff. 3 der Anordnung für Architekten vom 28. Juli 1936 folgendes vereinbart: „Ich fertige Ihnen sämtliche Entwurfsarbeiten des § 15 Ziff. 1a—e kostenlos an, wenn ich die Bauausführung erhalte.“

Die schwierige Frage ist nun, was für ein Vertrag liegt vor und wann verjähren die Honorarforderungen? Zunächst ist zu beachten, daß die Anordnung der Reichskulturkammer, die solche Verträge verbietet, auf die rechtliche Beurteilung selbst keinen Einfluß hat. Der Vertrag ist also wirksam. Er stellt sich u. E. auch als Dienstvertrag dar; denn der Architekt wollte in erster Linie die Bauausführung durch das Versprechen der Nichtberechnung der Entwurfsarbeiten erhalten. Der ganze Vertrag war also auf Herstellung des Baues gerichtet und war nur die Verpflichtung zur Anfertigung der Entwurfsarbeiten Mittel zum Zweck. Diese Auslegung des Vertrages hat für den sich besonders schlaue dünkenden Architekten empfindliche Folgen: er muß, will er vom Vertrag loskommen, kündigen. Zur fristlosen Kündigung muß er einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB haben. Aber auch der Bauherr kann kündigen, sogar fristlos (also auch vor Beginn der Bauarbeiten!) und er muß dann nur einen den bisher geleisteten Arbeiten entsprechenden Dienstlohn zahlen (§ 628 BGB) oder aber er braucht überhaupt nichts zu zahlen, falls in der Person des Architekten ein wichtiger Grund i. S. d. § 626 BGB liegt. Außerdem aber unterliegen die Honorarforderungen aus dem Dienstvertrag der zwei- bzw. vierjährigen Verjährungsfrist. Daran denken die meisten nicht. Sie warten nämlich zu und hoffen immer noch, daß der Bauherr baut und ihnen die Bauausführung überträgt. Dadurch vergehen oft zwei und auch vier Jahre. Tritt dann der Architekt an den Bauherrn wegen der Bezahlung der Entwurfsarbeiten heran, so wird dieser sofort den Einwand der Verjährung erheben und im Zweifel auch damit durchdringen.

An diesem Fall 4 erkennt man schon deutlich, unter welchen Umständen von einem Dienstvertrag gesprochen wird und welche Rechtsfolgen daraus erwachsen. Die Zahlungspflicht für Entwurfsarbeiten (Werkvertrag) ist schon wiederholt in der „Deutschen Bauhütte“ behandelt. Sie regelt sich im Zweifel ausschließlich nach der Gebührenordnung vom 15. Juli 1935. Auch beim Dienstvertrag gelten diese Bestimmungen. Nur hinsichtlich der Auflösung des Dienstvertrages gelten Besonderheiten. Die Nichtausführung des Baues muß als Kündigung des Dienstvertrages betrachtet werden. Ist der Einheits-Architektenvertrag zugrunde gelegt, so finden die Bestimmungen des § 15 dieses Vertrages Anwendung. Gilt der Einheitsvertrag nicht, so ist in jedem Falle zu prüfen, ob der Bauherr einen wichtigen Grund zur Kündigung hatte und ob der Architekt durch vertragswidriges Verhalten dem Bauherrn Anlaß zur Aufhebung des Bauvertrages gab. Ist das nicht der Fall, kommt es also nur deshalb nicht zum Bauen, weil der Bauherr auf einmal kein Geld hat oder weil er einen anderen Architekten gefunden hat, der billiger bauen will, oder weil er aus irgendeinem Grunde überhaupt nicht mehr bauen will, so hat er dem Architekten gemäß § 628 Abs. 2 BGB den durch die Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Architekt kommt also auf diese Weise zum vollen Honorar und braucht sich nur das anrechnen zu lassen, was er durch Nichtausführung des Baues und durch andere Arbeiten, die er sonst nicht hätte ausführen können, erspart. Was die Verjährung der verschiedenen Ansprüche betrifft, so sei auf die obigen Ausführungen und auf die „Deutsche Bauhütte“ 1937, S. 108, 58 hingewiesen.

Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreis gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

Nr. 3045. Honorarberechnung. In Heft 12 der „Deutschen Bauhütte“ hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, der berichtigt werden muß, wenn die Berechnung als richtig gelten soll. In dem zweiten Satz muß es heißen: „Ausgeführte Teilleistungen nach § 15 der GO Ziffer 1 a bis c“, statt 1 a bis e.

Nr. 3051. Nichtunterkellerung und Wände-Isolierung. Die Isolierung der Geländemauern gegen Feuchtigkeit und Nässe von unten und von der Seite ist ein bedingtes Erfordernis. Ob die Umfassungswände unter dem Erdreich vor dem Asphaltanstrich mit Zementmörtel geputzt werden, hängt mit dem höchsten Grundwasserstande zusammen. Liegt der Grundwasserstand noch unter den Fundamenten, so könnte der Putz wegfällen; dafür ist die gesamte Fläche freizulegen, mehrere Tage gut austrocknen zu lassen, die Mauerfläche sauber zu reinigen und mit einem zweimaligen gleichmäßigen Asphaltanstrich zu versehen; dabei ist schon beim ersten Anstrich darauf zu achten, daß die Fugen gut und glatt verstrichen werden. Hier wird meistens zu schnell gearbeitet, und die Folge ist die, daß später durch Poren, die man kaum sieht, die Feuchtigkeit ins Mauerwerk dringt.

Liegt aber der Grundwasserstand über Fundamenthöhe, so wird nach dem Reinigen der Fläche ein guter Zementmörtelputz aufgetragen, der aber nur mit dem Reibebrett verrieben wird (nicht glätten! Das Glätten des Putzes hat den Nachteil, daß der Asphaltanstrich schlecht haftet), und wie vor den Asphaltanstrich zweimal gut einstreichen.

Hat man noch Bedenken, so leistet außerdem ein Vormauern vom hochkant in Zementmörtel verlegten Klinkersteinen ausreichende Dienste.

Nr. 3054. Zu kleiner Boiler einer Heizungsanlage. Allgemein soll ein Boiler bei direktem Anschluß 6 Atm. Betriebsdruck aushalten, wenn die Möglichkeit einer gelegentlichen Drucksteigerung überhaupt vorliegt, und dies ist bei vielen Wasserversorgungsanlagen der Fall. Niemand wird aber eine Warmwasserbereitungs- und noch viel weniger eine Warmwasserheizung mit 6 Atm. betreiben, sondern wenn dieser Druck normal ist, ein hochliegendes Ausdehnungsgefäß anordnen, da Leitungen und Armaturen sonst überbeansprucht werden und bei der Warmwasserbereitung eine starke Wasservergeudung eintritt. Die Größe des Boilers hat damit aber wenig zu tun, sie ist abhängig von der Zahl der Zapfstellen und der Bäder. Der Druck in den Leitungen mußte je nach Höhe des Hauses auf 2,5—3,5 Atm. durch einen Druckminderer ermäßigt werden, dessen Zuverlässigkeit aber immerhin fraglich ist.

Die Aenderung der Anlage macht sich in kürzester Zeit, durch Verminderung der Reparaturkosten, des Wasserverbrauchs und der Gefahrminderung bei Leitungsschäden bezahlt und ist eine dauernde Verbesserung, welche dem Besitzer zugute kommt. Ein Druckminderer für den der Fabrikant absolute Garantie leisten muß, ist kurz hinter dem Wassermesser einzubauen, denn die Frischwasserleitung ist in gleichem Maße gefährdet. Der direkte Boileranschluß an die Frischwasserleitung ist auch erst neueren Datums und erfordert Rückschlagventil mit doppelten Absperrhähnen.

Den Vorteil von der Aenderung hat in jedem Fall der Bauherr, er hätte die zusätzlichen Kosten in allen Fällen zu tragen.

Es erscheint auch zweifelhaft, ob eine Wasserschädenversicherung das Risiko bei einem Druck von 6 Atm. in den Verteilungsleitungen übernehmen wird.

P. T.

Nr. 3058. Arbeitsgemeinschaft von Bauunternehmen und Steuer. Verschiedene Bauunternehmen hatten eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, um im Auftrage einer Stadtgemeinde eine Kläranlage zu bauen. Für die Beträge, die der Arbeitsgemeinschaft für die Ausführung des Baues zuzuflossen, hatte sie Umsatzsteuer zu zahlen. Es war nun Streit über die Frage entstanden, ob auch die Summen der Umsatzsteuer unterliegen, die von der Arbeitsgemeinschaft an die einzelnen Unternehmen für deren Leistungen an erste gezahlt werden. Das Finanzgericht bejahte diese Frage und wies den Anspruch eines Unternehmens, welches die gesetzlichen Rechtsmittel erhoben hatte, auf Freistellung von der Umsatzsteuer ab, da ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zwischen der Arbeitsgemeinschaft und den einzelnen Unternehmen anzunehmen sei. Dieses Urteil focht das betreffende Unternehmen mit der Rechtsbeschwerde beim Reichsfinanzhof an und suchte nachzuweisen, daß eine doppelte Besteuerung des gleichen Geschäftes vorliege. Der Reichsfinanzhof erkannte aber auf Zurückweisung der Rechtsbeschwerde und führte u. a. aus, die Vorentscheidung sei von keinem Rechtsirrtum beherrscht. Die einzelnen Unternehmen, welche zur Ausführung eines größeren Auftrages eine Arbeitsgemeinschaft gebildet haben, seien nach wie vor selbständig geblieben und verpflichtet, für die Beträge, welche ihnen von der Arbeitsgemeinschaft zufließen, Umsatzsteuer zu entrichten. Erfolgen mehrere Umsätze hintereinander, so sei jeder einzelne Umsatz der Umsatzsteuer unterworfen. Es könne keine Rede davon sein, daß das gleiche Geschäft mit der doppelten Umsatzsteuer belastet werde. (Aktenzeichen: V. A. 613. 35. — 12. Juni 1936.)

Nr. 3059. Schadenersatz der Reichsbahn bei Baubrand. Ein Ersatz der bei dem Brande vernichteten Sachen durch die Reichsbahn ist nur möglich, wenn diese ein Verschulden trifft. Die hierfür maßgebende Gesetzesvorschrift ist § 618 Abs. 1 BGB, die wie folgt lautet: „Der Dienstberechtigte (Reichsbahn) hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete (Bauunternehmer) gegen Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung

es gestattet.“ Eine solche Pflicht zur Unterhaltung eines Raumes usw. würde auch dann vorliegen, wenn Sie eigentlich zur Herstellung einer Baubude verpflichtet gewesen sind, die Bahn aber freiwillig den Schuppen bzw. Lagerplatz zur Verfügung gestellt hat. Hat nun die Bahn ihre Sorgfaltspflicht insofern nicht erfüllt, daß sie z. B. den Brand verursacht oder den Schuppen nicht ordnungsmäßig bewacht oder Ihre Geräte schuldhaft nicht rechtzeitig in Sicherheit gebracht hat, so haftet sie auch gemäß § 618 Abs. 3 nach den §§ 842—846 BGB für den entstandenen Schaden. Voraussetzung ist also, daß die Bahn freiwillig den Güterschuppen zur Aufbewahrung zur Verfügung gestellt und die ihr aus § 618 Abs. 1 BGB erwachsene Pflicht nicht erfüllt hat.

Nr. 3060. Wandputz in einer Färberei. Es ist zunächst die Ursache der Wandfeuchtigkeit festzustellen, diese kann unmöglich davon herrühren, daß der Innenputz der betreffenden Außenwand fehlt. Die Nässe stammt entweder von aufsteigender Grundfeuchtigkeit oder von außen in die Mauer eindringendem Regenwasser. Im ersten Fall kann durch Einlage einer Isolierung oder durch Senken des Grundwasserstandes mittels einer Drainage dem Uebelstand abgeholfen werden. Im zweiten Fall wäre die Außenfläche der Mauer mit einem wasserdichten Putz und einem Anstrich mit einem farblosen wasserabweisenden Mittel zu versehen. Im übrigen kann für gute Haftung und Haltbarkeit dadurch gesorgt werden, daß man die Wandfläche von altem Putz befreit, gründlich mit Wasser und Bürste abwäscht und allenfalls glatte Stellen aufräumt. Zur Erzielung einer Wasserdichtigkeit ist die Mischung des Mörtels nicht 1:2,5, sondern 1:1,5 zu wählen. Tr.

Nr. 3060. Wandputz in einer Färberei. In einer Färberei werden chemische und Säuredämpfe entwickelt, die auf Putz allmählich zerstörend wirken. Es ist deshalb notwendig, die Reste des alten Putzes sorgfältig zu entfernen, wenn möglich, die Fugen tief auszukratzen und die gesamten Flächen mittels scharfen Besens zu reinigen und mit heißem Wasser abzuwaschen. Für den Putzmörtel ist hochwertiger, aber kalkarmer Eisenportland- oder Hochofenzement zu verwenden, den jede größere Baustoff-Firma beschaffen kann. Der Mörtel ist möglichst dicht herzustellen, d. h. alle Hohlräume des Sandes sind durch Bindemittel und hydraulische Zuschlagstoffe auszufüllen, wobei eine gleichmäßige und innige Mischung durch Mörtelmischer durchzuführen ist. Als Zuschlagstoff ist Traß zu empfehlen. Vollkommene Dichtung wird alsdann durch ein bewährtes Dichtungsmittel erreicht. Die in der Anfrage genannten Mittel sind gut geeignet. Mörtelmischung: 1 Teil Zement, 1 Teil Traß und 2 Teile Kiessand. Nach Austrocknung kann weitere Dichtung der Oberfläche durch Anstrich mit einem farblosen Härtemittel (Silikatisierung) erreicht werden. Am besten ist jedoch ein Anstrich mit einer gegen Dämpfe, Feuchte und Säuren widerstandsfähigen Versteinerungs-Mineralfarbe. Kn.

Nr. 3061. Keller im Nachbarhaus ohne Mietvertrag. Das Recht des Eigentümers eines Grundstückes erstreckt sich grundsätzlich nicht nur auf den Raum über der Oberfläche, sondern auch auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Der Eigentümer des Bäckereigrundstückes ist

daher auch Eigentümer des von dem Nachbarn unter seinem Grundstück erbauten Kellers geworden. Dieser Kellerraum ist sogenannter wesentlicher Bestandteil des Grundstückes, an dem an sich ein Sondereigentum eines anderen gesetzlich unmöglich ist. Nur dann wäre es anders, wenn der Nachbar auf Grund eines besonderen Rechtes an dem Grundstück, vor allem eines Erbbaurechtes, den Keller errichtet hätte. Dafür, daß ein solches Recht durch Rechtsgeschäft entstanden ist, liegt kein Anhaltspunkt vor. Das Recht müßte dann im Grundbuch eingetragen sein. Ist es aber tatsächlich im Grundbuch eingetragen, und zwar zu Unrecht, so könnte das Recht nur unter den Voraussetzungen der Ersitzung erworben sein; es müßte also nach § 900 BGB schon 30 Jahre lang zugunsten des Nachbarn im Grundbuch eingetragen sein und dieser den Keller während dieser Zeit im Eigenbesitz gehabt haben.

Befindet sich aber der Keller im unbeschränkten Eigentum des Eigentümers des Bäckereigrundstückes, so hat dieser ohne weiteres das Recht, mit ihm nach freiem Belieben zu verfahren. Er kann den Keller zuschütten, soweit er ihn nicht für den neu zu errichtenden Backraum benötigt, er kann vor allem ruhig die Decke des Kellers durchschlagen oder wegnehmen, den Eingang des Kellers auf seinem Grundstück zumauern und den Keller selbst benutzen.

Nr. 3062. Falsche Einmauerung der Balken. Die Beantwortung Ihrer Frage und die richtigen Methoden wirksamer Balkenkopfisolierung finden Sie in Heft 5 von 1937, Seite 70.

Sollen Balkenköpfe mit Pappe gegen die Bau- und Mauerfeuchte abgesperrt werden, so sind Falzpappen oder Mombergsche Kappen, die eine Luftumspülung des Kopfes zulassen, zu verwenden. In den meisten Fällen werden in der Praxis die Balkenköpfe in der Länge des Auflagers zweimal mit Xylamon oder Karbolinum getränkt. Diese Isolierung wird meistens im Kostenanschlag über Zimmerarbeiten vorgeschrieben und bereits auf dem Werkplatz ausgeführt.

Wird keine Isolierung vorgenommen, so ist rings um den Balkenkopf ein Hohlraum zu lassen, wie die Skizzen in Heft 5 zeigen.

Das Umwickeln der Balkenköpfe einschließlich Stirnseite mit einfacher Isolierpappe ohne Zwischenraum ist ein grober technischer Fehler, denn ohne Luftumspülung kann die Restfeuchte des Bauholzes nicht austrocknen und entweichen. Abgelagertes Bauholz hat immer noch einen Wassergehalt von durchschnittlich 12 Proz. Bei der Holzknappheit ist im Handel aber abgelagertes Bauholz nur selten zu haben. Zum größten Teil wird sogar frisches Bauholz verwendet, das noch bis zu 50 Proz. Wasser enthält. Es ist deshalb bei der Vermauerung der Balkenköpfe um so mehr Vorsicht geboten. Zu diesem Zweck hatten wir die „Einmauerung der Balkenköpfe“ in einem Artikel mit Skizzen in Heft 5 aufgenommen, den Sie als Beweismaterial benutzen können.

Im übrigen enthält die maßgebende VOB, DIN 1969 Ziffer 16 die Vorschrift, daß Holzteile, die im Mauerwerk liegen, durch Anstreichen mit geeigneten Mitteln gegen Schwamm und Fäulnis zu schützen sind, also nicht durch einfache Pappumhüllung ohne Lufthohlraum.

Wir empfehlen, in einer schriftlichen Erklärung an den Bauleiter die Verantwortung abzulehnen, denn nach § 638

BGB verjähren die Ansprüche des Auftraggebers gegen den Unternehmer auf Mängelbeseitigung und Schadenersatz bei Bauwerken erst in 5 Jahren und nach der VOB, DIN 1961 § 13 Ziffer 4 bei Holzerkrankungen in 3 Jahren. In diesen Zeiträumen sind Sie also für alle Mängel haftbar. Kn.

Nr. 3063. Pauschalsumme und Anerkennung von Mehrleistungen. Wenn über den vereinbarten Pauschalbetrag für Maurerarbeiten des Einfamilienhauses hinaus Mehrarbeiten in dem angegebenen Umfang geleistet wurden, besteht ein Recht auf Sondervergütung, aber nur dann, wenn nachgewiesen wird, daß der bauleitende Architekt in der Massenberechnung diese Mehrleistungen nicht berücksichtigt und in der Kostenberechnung bzw. im Kostenanschlag auch im Wortlaut nicht aufgeführt hat. Einschränkung gegenüber der Sonderforderung wäre auch die allgemein gebräuchliche Vertragsklausel, die eine Vergütung für Mehrleistungen ausdrücklich ausschließt, weil der Unternehmer die Richtigkeit der Vordersätze des Angebotes vor Uebernahme des Auftrages nachzuprüfen hat. Wenn diese Gesichtspunkte nicht gegeben sind, kann eine Mehrforderung geltend gemacht werden. Der Vermerk im Bauvertrag, daß die errechneten Massen des Angebotes nach bestem Wissen festgestellt wurden, ist für die gerichtliche Verhandlung günstig, aber nicht ausschlaggebend in der Beweisführung. Der Bauherr ist als Auftraggeber und vertragschließende Partei verantwortlich. Dieser kann sich wiederum an den Architekten halten, wenn die Mängel in der Massenrechnung und im Anschlag bewiesen werden. Der Wortlaut des Vertrages spielt bei der Beweisführung eine wesentliche Rolle. F.

Nr. 3064. Scheddächer für eine Weberei und Färberei. Für eine Buntweberei und Färberei existiert keine besondere Literatur. Der neue Fabrikbau setzt jetzt infolge der Wirkung des Vierjahresplanes ein. Ueber Fabrikbau im allgemeinen sind natürlich Bücher vorhanden. Wir empfehlen das dreibändige Werk über „Industrielle und gewerbliche Bauten“ von Salzmann, 386 Seiten, 293 Abbildungen und Grundrisse, gebunden 5,40 RM., Speicher, Lagerhäuser, Fabriken. (Geschäftsstelle liefert.)

Bei der Wahl der Dachkonstruktion ist zu berücksichtigen, ob die bei dem Färberei- und Appreturbetrieb entwickelten Dämpfe angreifende Wirkung haben. In diesem Falle ist naturgemäß Eisenbeton oder Holz vorzuziehen.

Für Webereien und Färbereien, die meistens in einem Geschoß vereinigt sind, reicht für eine gute und gleichmäßige Beleuchtung das Seitenlicht mit starkem Schattenschwurf nicht aus. Es muß deshalb ein starklichtspendendes Oberlicht gewählt werden. Es hat sich daher in dem Scheddach jene besondere Dachform herausgebildet, die nur den notwendigsten Raum umschließt, gleichzeitig in der Herstellung billiger als andere Dachformen, demnach am wirtschaftlichsten ist.

Die Steinflächen zum Einfall des Lichtes müssen gegen Lichtstreuung möglichst nach Norden gerichtet werden. Oberlichtgröße mindestens ein Sechstel der Grundfläche des zu belichtenden Raumes. Als der beste Neigungswinkel für die Lichtflächen hat sich allgemein 60 bis 70° herausgestellt. Das ergibt bei der anderen Dachfläche und rechtem Winkel

am First eine Neigung von 20—30°. Die gebräuchlichsten Konstruktionen werden in Holz oder in Holz mit Eisen ausgeführt. Bei Ausführung in Eisenbeton entstehen größere Belastungen, die stärkere Wände bedingen. Im Längsverband werden bei größeren Räumen die Stützen in Abständen von 5—6 m aufgestellt. Sind die Dächer zu lang, um das Regenwasser nach den Enden sicher abzuführen, so wird dasselbe in Fallrohre an den Stützen abgeleitet. Wegen der Reinigung der Glasflächen ist es notwendig, die Rinnen begehbar mit ausreichender Breite herzustellen. Bei größeren Spannweiten als 10 m werden Scheddächer zweckmäßig in Eisenkonstruktion hergestellt. Bei Ausführung von Scheddächern für Färbereien ist zu beachten, daß die Untersichten zur Wärmehaltung und besonders bei Eisenausführung gegen die Wirkung chemischer Dämpfe durch Bekleidung und Umhüllung geschützt werden. In der Weberei ist es zweckmäßig, außerdem eine Zwischendecke zur besseren Wärmehaltung herzustellen.

An den Fronten haben Scheddächern immerhin eine unschöne Form, die sich nicht immer in das Landschaftsbild einfügen läßt. Es ist deshalb zu empfehlen, den Dachaufbau bzw. die Lichtflächen einige Meter hinter der Front beginnen zu lassen bei Anordnung von symmetrischen Giebeln an der Frontwand. —gl.

Nr. 3065. Decke für Holztrockenraum. Schlackenbetondecken eignen sich weder als tragende Decken noch als Abdeckung eines Trockenraumes, in dem Dämpfe bei 140° Hitze entstehen. Die poröse Schlacke wird von den heißen Dämpfen durchsättigt und zersetzt. Zweckmäßig ist eine wärmeisolierende Decke. Aber nicht alle Baustoffe sind geeignet, gleichzeitig hohe Hitzegrade und Wasserdämpfe auszuhalten. In einem Werk für Holz Trocknung einer Kleinstadt wurden holzhaltige Leichtbauplatten zwischen I-Trägern verwendet, die aber schon kurze Zeit nach der Inbetriebnahme weich wurden, eine Durchbiegung annahmen und herabgefallen sind. Bei einer Kiesbetondecke wäre eine Zersetzung nicht aufgetreten, der Beton ist gegen Dämpfe und hohe Hitzegrade bis zu 500° unempfindlich.

Für die Trockenraumabdeckung eignen sich am besten Hohlsteindecken. Da eine übernormale Belastung der Decke nicht eintritt, ist die billigste und wirtschaftlichste Ausführung in Hourdisplatten zwischen I-Trägern zu empfehlen. Hourdis, seit Jahrzehnten im Gebrauch, sind gebrannte Hohlziegelplatten mit rechteckiger Längslochung in Längen von 50—100 cm, Breiten von 20—25 cm und je nach Belastung in Stärken von 6, 7 und 10 cm; sie werden auf die unteren Trägerflanschen bei gleichzeitiger Umhüllung der letzteren mit Stahl- oder Ziegeldrahtgewebe verlegt, wobei die Stoffugen in der Längsrichtung, knirsch aneinander gefügt, in verl. Zementmörtel gedichtet werden. Die Untersicht wird in verlängertem Zementmörtel unter Härtemittelzusatz geputzt und geglättet. Nach Austrocknung wird die Putz-Untersicht mit hitze-, säure- und wasserdampfbeständiger Beecko-Versteinerungs-Mineralfarbe gestrichen. Die Hourdisplatten werden mit Leichtbeton (Natur- oder Hüttenbims) bis über die Träger hinaus, Mischung 1:8, abgedeckt.

Herausgeber und verantwortlicher Hauptschriftleiter:
CURT R. VINCENTZ.

Geschäftsstelle: Hannover, Am Schiffgraben 41.